

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Die öffentliche Armenpflege in Österreich. Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag	1
Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege. Von Obermagistratsrat Dr. Marder	5
Die Bedeutung der Neuordnung der Verfassung und Verwaltung Hamburgs für die öffentliche Fürsorge. Von Regierungsrat Dr. v. Rozycki	13
Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli bis September 1937.	15
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit	17
Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Heime und Anstalten der NSV.	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	20
Organisation der öffentlichen Fürsorge — Familienfürsorge auf dem Lande — Benachrichtigung der Fürsorgeverbände über Rentennachzahlungen — Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen durch Fürsorgeverbände — Mietübernahme durch die öffentliche Fürsorge — Zahnärztliche Betreuung der Kleinkinder — Arbeitsgemeinschaften für Rauschgiftbekämpfung — Verbilligung der Speisefette — Gebietsänderungen in Preußen	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)	26
Erhebungen über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung — § 5 Freizügigkeitsgesetz — Zusammenarbeit mit der Hitlerjugend — Krankenhilfe für ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes — Gebühr für die amtsärztliche Untersuchung der Ehestandsdarlehensempfänger — Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden — Durchführung des Blutschutzgesetzes — Durchführung des Rettungswesens	
Umschau	29
Die Sozialversicherung in Österreich — Internationaler Kinderschutzkongreß — Die Steuerbefreiung von Sozialrenten und Unterstützungen — Arbeitsbuchpflicht der Medizinalpraktikanten — Verstärkter Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft	
Aus Zeitschriften und Büchern	32
Bevölkerungs-Spiegel Österreichs — Buchbesprechungen	
Zeitschriften-Bibliographie	35
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	44 a

CARL HEYMANN'S



VERLAG BERLIN W 8

DZW. 14. Jg.

April 1938

Nummer 1

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck, auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf. vierteljährlich 5, — RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7, — RM (Ausgabe B).
Bezugspreis:
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Handbuch des gesamten Jugendrechts

Herausgegeben vom Jugendführer des Deutschen Reichs

Grundwerk einschl. sämtl. Nachträge, die in das Werk eingearbeitet sind: RM. 7.50. Nachträge, die bedarfsweise erscheinen und vierteljährlich nachträglich abgerechnet werden, Preis ab 1. Januar 1938 je Seite 3,5 Rpf. Sonderpreis für HJ.-Mitglieder und Angehörige
Grundwerk 5.25 RM
Nachträge 2,5 Rpf. je Seite

Mit dem 1. Januar 1938 hat der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, die Herausgeberchaft des in Lese-Blatt-Form zusammengestellten „Handbuch des gesamten Jugendrechts“ übernommen. Damit ist das Handbuch zum amtlichen Sammelwerk der Hitler-Jugend geworden. Im Sinne des Auftrages von Partei und Staat an die HJ. wird die Sammlung sowohl die parteiamtlichen, wie behördlichen und reichsgerichtlichen Anordnungen und Bestimmungen enthalten. Soweit Bestimmungen anderer Reichsbehörden oder Parteidienststellen in den Bereich des Jugendrechts gehören, wird das Handbuch wie bisher durch Veröffentlichung solcher Vorschriften die Vollständigkeit der Sammlung gewährleistet.



Speyer & Peters Buchhandlung und Antiquariat
Berlin W 8, Unter den Linden 47 · Ruf 120396 · Tel.-Adr. Buchzeus Berlin

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

14. JAHRGANG

BERLIN, APRIL 1938

NUMMER 1

Die öffentliche Armenpflege in Österreich.

Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Die engen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich sind auch auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge hervorgetreten. Unter den unterstützten Ausländern standen in Deutschland die österreichischen Staatsangehörigen an erster Stelle. Zahlreiche Reichsdeutsche haben in Österreich die Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. Die hilfsbedürftigen Österreicher werden dabei sicherlich das Gefühl gehabt haben, daß sie von den deutschen Fürsorgebehörden als deutsche Volksgenossen behandelt worden sind. Es stellt nur einen Niederschlag der bestehenden Verhältnisse dar, wenn in der zwischen Deutschland und Österreich im Jahre 1932 getroffenen Vereinbarung, den Berliner Richtlinien, festgelegt ist, daß österreichische Staatsangehörige auf dem Gebiete der allgemeinen Fürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden sollen. Es steht aber auch fest, daß Deutschland dabei der gebende Teil gewesen ist. Dies liegt nicht an einem mangelnden Wohlwollen der österreichischen Behörden, sondern ist darauf zurückzuführen, daß die österreichische Armenpflege hinter den Fortschritten der öffentlichen Fürsorge in Deutschland zurückgeblieben ist.

Nach Art. 12 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1920 in der Fassung der Textverordnung vom 1. 1. 1930 (B.G.Bl. Nr. 1¹⁾) ist die Gesetzgebung über die Grundsätze des Armenwesens Bundessache. Hiervon ist nur hinsichtlich der Unterstützung Ortsfremder Gebrauch gemacht worden. Die Verabschiedung der im Laufe der Jahre eingebrachten Regierungsentwürfe ist an der finanziellen Belastung der Länder gescheitert. Die bundesrechtliche Grundlage für die Armenpflege bildet noch heute der Abschnitt IV des Gesetzes vom 3. 12. 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, der durch die Heimatrechtsnovelle von 1935 (B.G.Bl. Nr. 199) mit einem Ausführungsgesetz für die Länder Kärnten, Salzburg, Vorarlberg (B.G.Bl. 1935 Nr. 313) die eben erwähnte Erweiterung erfahren hat. Danach ist die Armenpflege auf dem Heimatprinzip aufgebaut im Gegensatz zu dem Aufenthaltsprinzip, das in Deutschland im Jahre 1924 das Unterstützungswohnsitzprinzip abgelöst hatte. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt neben dem Recht des ungestörten Aufenthalts auch den Anspruch auf Armenversorgung.

Das Heimatrecht wird durch die Geburt oder die Verehelichung begründet. Es kann nach der Heimatrechtsnovelle von 1896 (R.G.Bl. Nr. 222) weiterhin durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben werden, die dem österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden kann, der sich 10 Jahre hindurch freiwillig, ununterbrochen und unterstützungsfrei in der Gemeinde aufgehalten hat.

¹⁾ ersetzt durch die Bundesverfassung von 1934 (B. G. Bl. Nr. I/II 1934).

Besondere Bestimmungen gelten nach der Heimatrechtsnovelle von 1925 (B.G.Bl. Nr. 286) noch für heimatlose Bundesbürger.

Über die Behandlung von Hilfsbedürftigen, die in ihrem Aufenthaltsort nicht heimatberechtigt sind, bestimmt das Gesetz, daß die Gemeinde auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung vorbehaltlich des Ersatzes durch die Heimatgemeinde nicht versagen darf. Unter dem gleichen Vorbehalt hat eine Gemeinde auswärtige Arme, die in ihrem Gebiet erkranken, solange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteile entlassen werden können. Der Heimatgemeinde ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Von einer anderen als der Gemeinde des dauernden Aufenthalts darf ein Nichtheimatberechtigter nur für einen Tag innerhalb dreier Monate und nur mit Sachleistungen unterstützt werden, es sei denn, daß es sich um einen Krankheitsfall handelt. Ein weitergehender Erstattungsanspruch gegen die Heimatgemeinde besteht nicht.

Über Voraussetzung, Art und Maß der armenrechtlichen Verpflichtungen besagt das Heimatrechtsgesetz nur folgendes:

Die Armenversorgung tritt nur insoweit ein, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag oder nicht dritte Personen nach dem Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind. Arbeitsfähige Antragsteller sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise anzuhalten²⁾. Gegen Drittverpflichtete ist im Weigerungsfalle im gesetzmäßigen Wege vorzugehen. Inzwischen hat die Gemeinde jedoch einzutreten.

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhalts und die Verpflegung im Fall der Erkrankung. Bei Kindern gehört dazu auch die Sorge für die Erziehung. Eine bestimmte Art der Unterstützung kann der Arme nicht verlangen. Die Unterstützung von Ausländern richtet sich nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Alles Weitere ist der Gesetzgebung der Länder und der örtlichen Regelung durch die Gemeinden überlassen.

Die Länder haben in sehr verschiedener Weise von ihrem Recht Gebrauch gemacht. Während einzelne Länder wie Burgenland und Tirol keine über die Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes hinausgehenden Landesarmengesetze erlassen haben, ist in anderen Ländern, insbesondere Niederösterreich und Steiermark, die Durchführung der Armenpflege sehr eingehend geregelt worden³⁾.

Das Heimatrechtsgesetz geht davon aus, daß die Gemeinden Träger der Armenpflege sind. Es ist der Landesgesetzgebung überlassen worden, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Für die Durchführung der offenen Fürsorge ist dies nur in den Ländern Niederösterreich und Steiermark⁴⁾ geschehen.

In Niederösterreich sind leistungsfähige Fürsorgebezirke ähnlich den deutschen Bezirksfürsorgeverbänden gebildet worden. Die Fürsorgebezirke entsprechen in der Regel den Bezirksgerichtssprengeln. Der Fürsorgebezirk hat alle seinen Ortsgemeinden obliegenden Pflichten auf dem Gebiete der Armenpflege zu erfüllen. Verwaltungsorgan des Fürsorgebezirks ist der Bezirksfürsorgeerrat, der sich aus

²⁾ Die Handhabe hierzu bietet § 4 des Zwangsarbeitsgesetzes vom 24. 5. 1885 (R.G.Bl. Nr. 89), wonach eine arbeitsfähige Person, die sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen ist, sowie § 28c des Heimatrechtsgesetzes in der Fassung der Novelle von 1935.

³⁾ Kärnten. Gesetz vom 22. 5. 1886 (L.G.u.V.Bl. Nr. 18).
Niederösterreich. Gesetz vom 13. 10. 1893 (L.G.Bl. Nr. 53) betreffend die öffentliche Armenpflege in der Fassung der Textverordnung v. 1934 (L.G.Bl. Nr. 4).
Oberösterreich. Gesetz vom 5. 9. 1830 (G.u.V.Bl. Nr. 12).
Salzburg. Armengesetz vom 30. 12. 1874 (L.G.u.V.Bl. 1875 Nr. 7).
Steiermark. Gesetz vom 27. 8. 1896 (L.G.u.V.Bl. Nr. 63).
Vorarlberg. Gesetz vom 7. 1. 1883 (L.G.Bl. Nr. 10).
Wien. Gesetz vom 11. 7. 1928 (L.G.Bl. Nr. 23) betreffend die Armenversorgung.
Grundzüge der Organisation der gesetzlichen Armenfürsorge in Wien — M.Abt. 8/11. 000/33. —

⁴⁾ Hier nur für die Krankenhilfe.

20 Vertretern der Gemeinden des Fürsorgebezirks zusammensetzt. Der Bezirksfürsorgetrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Kassierer nebst Stellvertretern. Der Obmann vertritt den Bezirksfürsorgetrat nach außen. Zur Führung der Amtsgeschäfte der Bezirksfürsorgeträte bestellt die Landesregierung das erforderliche Amtspersonal. Der Bezirksfürsorgetrat bestellt in den einzelnen Gemeinden Ortsfürsorgeträte (Einzelpersonen), von denen die Unterstützungsanträge zu begutachten und an den Bezirksfürsorgetrat weiterzuleiten sind. Hat eine Gemeinde mehr als drei Ortsfürsorgeträte, so bilden diese eine Fürsorgekommission, der auch der Bürgermeister kraft Amtes angehört. Die Ortsfürsorgeträte und Fürsorgekommissionen sind keine Gemeindeorgane, sondern unterstehen unmittelbar dem Bezirksfürsorgetrat. Eine Verbindung zwischen den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmann) und den Bezirksfürsorgeträten besteht nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Bezirksbehörde nicht gleichzeitig einen Kommunalverband darstellt. Die Kosten der von dem Fürsorgebezirk ausgeübten Armenpflege werden bestritten 1. durch die Erträge des Bezirksarmenfonds, 2. durch Beiträge der Ortsgemeinden in Höhe von 10 v. H. des durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, 3. durch Zuschüsse aus dem Landes-Armenfonds, 4. durch vom Fürsorgebezirk aufzubringende Realsteuern oder Realsteuerzuschläge, deren Ausschreibung durch die Landesregierung erfolgt.

In den übrigen Ländern bedienen sich die Gemeinden für die Armenpflege fast überall besonderer Fachorgane, Armenräte, Armenkommissionen, Armenväter oder Armenaufseher.

In der Art der Fürsorge findet mehr als in Deutschland die Naturalverpflegung Anwendung. Insbesondere ist noch mit Ausnahme von Niederösterreich das Einlegeverfahren zugelassen. Danach sind die Einwohner der Gemeinde nach einer bestimmten Reihenfolge verpflichtet, den Armen Kost und Unterkunft zu gewähren. Die Armen müssen dafür für ihre Kostgeber auf deren Verlangen ihren Kräften angemessene Arbeiten leisten.

Für die geschlossene Armenpflege bieten das Krankenanstaltsgesetz vom 15. 7. 1920 (St.G.Bl. Nr. 327) und das Gesetz vom 17. 2. 1864 (R.G.Bl. Nr. 22) in Betreff der Verpflegungsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten eine gewisse Grundlage für das ganze Bundesgebiet. Beide Gesetze gelten zwar nach § 3 Abs. 2 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. 10. 1920 in der Textverordnung vom 26. 9. 1925 (B.G.Bl. Nr. 338) nur noch als Landesgesetze. Sie sind aber von den Ländern aufrechterhalten worden. Nach diesen Gesetzen sind die nicht beitreibbaren Anstaltskosten von dem Land zu tragen, in dem die Heimatgemeinde des Anstaltspfleger liegt oder, falls eine solche nicht zu ermitteln ist, von dem Land, aus dem die Einweisung erfolgt ist. Die Länder können aber die Gemeinden zur teilweisen Ersatzleistung heranziehen. Im allgemeinen tragen die Länder die Hälfte der Kosten. Mehr leisten Niederösterreich (Gebär- und Irrenanstalten voll, Krankenanstalten $\frac{3}{4}$), Steiermark (Kranken- und Irrenanstalten $\frac{2}{3}$, Gebäranstalten voll) und Burgenland (Irrenanstalten $\frac{2}{3}$).

Noch ungleich und im allgemeinen auch geringer sind die Beiträge der Länder zu den Anstaltskosten für Blinde, Taubstumme und Sieche.

Der Bund bestreitet die uneinbringlichen Verpflegungskosten in Heil- und Pflegeanstalten für zahlungsunfähige Ausländer.

Gut ausgebaut ist die Wandererfürsorge, die in den meisten Ländern — ausgenommen Burgenland und Kärnten — landesgesetzlich geregelt ist⁵⁾. Es sind in

- ⁵⁾ Niederösterreich. Gesetz vom 29. 1. 1925 (L.G.Bl. Nr. 29) über die Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitssuchende.
Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 21. 12. 1926 (L.G.Bl. Nr. 223) über die Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitssuchende.
- Oberösterreich. Gesetz aus dem Jahre 1923 (L.G.u.V.Bl. Nr. 60). Dienstvorschrift vom 30. 11. 1925.
- Salzburg. Gesetz vom 21. 12. 1926 (L.G.Bl. Nr. 17). Herbergsordnung von 1923 (L.G.Bl. Nr. 78).
- Steiermark. Gesetz vom 20. 3. 1925 (L.G.Bl. Nr. 49). Durchführungsverordnung vom 20. 10. 1925 (L.G.Bl. Nr. 86).
- Tirol. Gesetz vom 1. 3. 1929 (L.G.u.V.Bl. Nr. 24).
- Vorarlberg. Dienstvorschrift vom 16. 12. 1931.

hinreichender Zahl Herbergen (Naturalverpflegungsstationen) vorhanden. Für die Errichtung und die Unterhaltung der Herbergen bilden die Gemeinden eines politischen Bezirks eine Art Zweckverband (Konkurrenzbezirk). Die Gesamtbetriebskosten sind zunächst von der Gemeinde, in der die Herberge errichtet ist (Herbergsgemeinde), vorschußweise zu bestreiten. Sie werden nach Jahreschluß durch die Landesregierung nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Erstattungsansprüche an die Heimatgemeinde werden nicht gestellt.

Aufnahme in die Herberge finden im allgemeinen nur arbeitsuchende Reisende (Wanderer), die eine Arbeitsleistung von mindestens vier Wochen nachweisen können. Jedoch dürfen vom Tage der Arbeitseinstellung bis zum Tage des Antritts der Reise nicht mehr als sechs Monate verstrichen sein. Die Bewilligung zum Herbergsbesuch wird vom Leiter der ersten Herberge durch Ausstellung eines Wanderbuches erteilt. Die Beherbergten haben Anspruch auf Nachtlager und Verpflegung. Sie sind verpflichtet, für die Herbergen Arbeiten zu leisten. Die Arbeitsuchenden können die Herbergen vier Monate lang besuchen (Wanderfrist).

Eine gehobene Fürsorge im Sinne des deutschen Fürsorgerechts gibt es in Österreich nicht.

Den Rentnern, die in der Inflation ihr Vermögen verloren haben, hat man durch Gewährung eines Anspruchs auf eine Unterhaltsrente auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes⁶⁾ zu helfen versucht. Die Zahlung der Unterhaltsrente erfolgt aus einem Kleinrentnerfonds, der aus Beiträgen des Bundes, der Länder und der Gemeinden errichtet worden ist. Die Voraussetzungen für den Anspruch entsprechen etwa denen des deutschen Kleinrentnerhilfegesetzes, Stichtag 1. Januar 1919, Kapitalbetrag 6000 Kronen (nur mündelsichere Wertpapiere). Die Höhe der Rente, die bedeutend niedriger ist als die deutsche Kleinrentnerhilfe, wird alljährlich festgesetzt, wobei entsprechend der Höhe des früheren Vermögensbesitzes fünf Stufen gebildet werden. Die Durchführung des Gesetzes liegt in den Händen der staatlichen Stellen.

Der deutschen Sozialrentnerfürsorge entspricht etwa die Einführung der Altersfürsorgerenten in der österreichischen Sozialversicherung⁷⁾. Für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist durch das Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. 4. 1919 (St.G.Bl. Nr. 245) gesorgt, das neben Renten und Heilbehandlung auch eine soziale Fürsorge vorsieht.

Ein Vergleich der österreichischen Armenpflege mit dem deutschen Fürsorgerecht läßt zwei Vorzüge des letzteren unbestreitbar erscheinen, das Aufenthaltsprinzip und den Bezirksfürsorgeverband als leistungsfähigen Träger.

Daß das Heimatprinzip wegen der großen Binnenwanderung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist auch in Österreich schon lange erkannt worden. Es wird angenommen, daß im allgemeinen nur noch die Hälfte der Einwohner in einer Gemeinde das Heimatrecht besitzt, wobei natürlich Unterschiede zwischen Stadt und Land bestehen. Ein großer Teil der Hilfsbedürftigen hat zu der Heimatgemeinde überhaupt keine Beziehungen mehr. Damit entfällt der Sinn des Heimatprinzips, aus Verbundenheit zwischen der Gemeinde und dem Unterstützten die Schlußfolgerung der Unterstützungslast zu ziehen. Die weitere Folge ist eine außerordentliche Belastung der Verwaltung durch den Schriftverkehr zwischen

⁶⁾ Bundesgesetz vom 18. 7. 1929 (B.G.Bl. Nr. 251) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. 7. 1930 (B.G.Bl. Nr. 239) (Kleinrentnernovelle) und der Verordnung der Bundesregierung vom 15. 12. 1933 (B.G.Bl. Nr. 565).

⁷⁾ Bundesgesetz vom 1. 4. 1927 (B.G.Bl. Nr. 125) betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter (Arbeiterversicherungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. 12. 1928 (B.G.Bl. Nr. 356).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. 8. 1928 (B.G.Bl. Nr. 232) betreffend die Wiederverlautbarung des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Bundesgesetz vom 17. 12. 1927 (B.G.Bl. Nr. 368) betreffend eine Altersfürsorgerente für alle arbeitslosen Hausgehilfen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. 12. 1928 (B.G.Bl. Nr. 356).

Bundesgesetz vom 18. 7. 1928 (B.G.Bl. Nr. 235) über Altersfürsorgerente der nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz Versicherten.

Aufenthalts- und Heimatgemeinde und die zahlreichen Ersatzstreitigkeiten. Auch ist die Lastenverteilung ungerecht, da die Heimatgemeinde vielfach überhaupt keine Vorteile aus der Arbeitskraft des Hilfsbedürftigen gezogen hat.

Auch der Notwendigkeit, leistungsfähige Fürsorgeträger zu bilden, um den erhöhten Anforderungen gerecht werden zu können, hat man sich in Österreich nicht verschlossen, wie das Vorgehen der Länder Niederösterreich und Kärnten zeigt. Die Schwierigkeit liegt darin, daß es in Österreich in der Mittelinstanz nur staatliche Stellen (Bezirkshauptmann) gibt, es also an einem gegebenen Träger des Bezirksfürsorgeverbandes entsprechend unserem Kreiskommunalverband bisher noch fehlt. Die Einführung des Fürsorgerechts des Reichs im Lande Österreich wird daher nur im Rahmen der Angleichung der verwaltungsmäßigen Gliederung in Österreich an die Struktur im Reich vor sich gehen können.

Was Voraussetzung, Art und Maß der Armenpflege anbelangt, so muß bei einem Vergleich berücksichtigt werden, daß sich Deutschland noch in einer Reform des Fürsorgerechts befindet, die ihren gesetzlichen Niederschlag noch nicht gefunden hat. Es sei daher nur folgendes angedeutet:

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in Österreich anscheinend starr aufrecht erhalten worden. Im Reich mußte dieser Grundsatz vielfach, aus allerdings sozialpolitisch gewichtigen Gründen, durchbrochen werden.

Das in Österreich noch vielfach übliche Einlegesystem ist in Deutschland seit langem verboten.

Das Fehlen einer gehobenen Fürsorge in Österreich fällt besonders auf. Es steht aber dahin, ob nicht auch die Gruppenfürsorge des deutschen Fürsorgerechts eine Wandlung erfahren wird, so daß nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personenklasse, sondern die Würdigkeit des einzelnen Volksgenossen im Rahmen der Volksgemeinschaft künftig den Maßstab für die Leistungen der öffentlichen Fürsorge bildet.

Unzureichend scheint die Armenpflege in Österreich namentlich auf dem Lande und in kleineren Städten dann zu sein, wenn sie in Form von Geldunterstützungen gewährt wird. Deutsche Staatsangehörige, die in Österreich die üblichen Unterstützungen erhalten haben, mußten in der Regel noch von den deutschen Fürsorgebehörden zusätzlich unterstützt werden. Auch aus Wien lassen im übrigen die neuesten Berichte erkennen, daß die Barunterstützungen nicht zur Deckung dessen ausreichen, was nach deutschem Fürsorgerecht unter dem notwendigen Lebensbedarf verstanden wird.

Auch für die ärmsten Volksgenossen wird daher die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich eine Besserung ihrer Lebensverhältnisse bringen.

Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Von Obermagistratsrat Dr. Marder, Frankfurt a. d. O.

Wenn man sich auch der Auffassung des Verfassers nicht in allen Punkten vorbehaltlos anschließen können, so werden seine Ausführungen doch zur weiteren¹⁾ Klärung der Frage beitragen, wie die öffentliche Wohlfahrtspflege am zweckmäßigsten aufzubauen ist.

Solange der Umfang der Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete des Fürsorge-, Jugend- und Gesundheitswesens eng begrenzt war, spielte die Frage der Organisation dieser Betätigung kaum eine Rolle; sie beschäftigte die öffentlichen Verwaltungen eigentlich nur hinsichtlich der Frage, wie und in welchem Umfange die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte erfolgen solle. Dies änderte sich, nachdem die Kriegszeit bereits zur Ausweitung des Aufgabenkreises führte, besonders in der Nachkriegs- und Nachinflationszeit, in der die Aufgaben der Gemeinden (GV.) auf dem Gebiete der Fürsorge durch die Fürsorgepflichtverordnung, die Reichs-

¹⁾ Dr. Gerhard Groot, „Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege“, DZW. XIII S. 352.

grundsätze und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wesentlich erweitert und außerdem durch eine große Anzahl von Sondergesetzen zusätzlich Fürsorgeaufgaben an die Gemeinden herangetragen wurden, die den Kreis der von der Gemeinde Unterstützten erheblich vergrößerten: Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Kleinrentnerhilfempfänger, Sozialrentner, Wohlfahrtserwerbslose, durch Hauszinssteuererlaß Unterstützte, neuerdings die Familienunterstützten u. dgl. Dazu entstanden die städtischen Gesundheitsämter.

I.

Da den Gemeinden (GV.) hinsichtlich des Umfanges der Aufgaben und ihrer organisatorischen Durchführung vom Gesetzgeber große Freiheit gelassen ist, um eine schematische Handhabung der Fürsorge zu vermeiden, ergibt sich, daß die Tätigkeitsgebiete in den einzelnen Gemeinden ihrer Art, Umfang und ihrer organisatorischen Eingliederung nach außerordentlich verschieden sind. Dies wird uns besonders deutlich gelegentlich der Haushaltsreform, die uns unsere Haushalte nach einem einheitlichen Muster des Reichs ausrichtet. So sind z. B. in zahlreichen Gemeinden bestimmte Einrichtungen, die mit dem Fürsorgewesen eng zusammenhängen, aus dem Wohlfahrtsamt herausgenommen, besonderen Dezernenten unterstellt bzw. in andere Haushaltsteile eingebaut. Man denke nur an Altersheime, Badeanstalten, Waisenhäuser u. ä. Die Jugendämter bearbeiten zum Teil die gesamten Aufgaben der Jugendpflege und Jugendertüchtigung — also einschl. der Leibesübungen —; in anderen beschränken sie sich lediglich auf die Erfüllung der Aufgaben, die in dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz begründet sind; in anderen aber werden die den Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Aufgaben der Minderjährigenfürsorge im Rahmen der Jugendamtsarbeit erledigt. Auch die Gesundheitsämter haben einen verschiedenen Arbeitsumfang und eine verschiedene Arbeitsintensität. Bei Vergleichen über Aufwand und Leistung der einzelnen Ämter muß man sich daher zunächst vergewissern, wieweit unterschiedliche Arbeitsinhalte bei den Vergleichsobjekten vorliegen.

II.

Die Fragen nach der zweckmäßigsten Organisation gesundheitlicher, pädagogischer und wirtschaftlicher Fürsorge sind durch die vom Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches in seinen Städtegutachten aufgestellten Organisationsvorschläge besonders stark in den Vordergrund getreten. Die Gemeindeprüfungsämter haben sich seine Vorschläge weitgehend zu eigen gemacht. Ferner liegt eine Umfrage des Hauptamtes für Kommunalpolitik vor, die Dr. Groot in einem Aufsatz in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege vom Oktober 1937 auswertet. Die Ergebnisse seiner Untersuchung und die gutachtliche Stellungnahme des Präsidenten des Rechnungshofes bilden den Ausgangspunkt der nachfolgenden Ausführungen, die sich allerdings im wesentlichen auf eine Prüfung der Verhältnisse in der Kurmark beschränken.

Bei der Untersuchung, in welcher Form Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsamt organisatorisch miteinander verbunden sind, hat Dr. Groot 5 Organisationsformen festgestellt, und zwar die erste Form, in der Fürsorgeamt, Jugendamt und Gesundheitsamt in einem einzigen Amt, und zwar dem Wohlfahrtsamt, entweder dezernatsmäßig oder auch durch eine Zentralstelle für alle 3 Ämter zusammengefaßt sind. Diese Form haben von den deutschen Städten über 50 000 Einwohnern nur 6, zu denen aus der Kurmark Frankfurt (Oder), Potsdam und angeblich auch Brandenburg gehören. Merkwürdigerweise stellen also die märkischen Stadtkreise die Hälfte dieser Organisationsform. Als zweite Form findet man das Wohlfahrtsamt einschl. Jugendamt neben dem kommunalen Gesundheitsamt. Diese Form ist in 26 Städten festzustellen, von den kurmärkischen Stadtkreisen ist Cottbus darunter angegeben, was jedoch unzutreffend ist. Die dritte Organisationsform hat Fürsorge- und Jugendamt im Wohlfahrtsamt zusammengefaßt, wobei das Gesundheitsamt verstaatlicht ist. Diese Form ist in 33 Städten anzutreffen, d. h. zahlenmäßig der größten Anzahl. Die vierte Organisationsform mit 27 Städten sieht alle 3 kommunalen Ämter selbständig nebeneinander, während die fünfte Organisationsform in 10 Städten vorhanden ist, nämlich

Fürsorgeamt getrennt vom Jugendamt, verstaatlichtes Gesundheitsamt. Tatsächlich gibt es also drei Formen:

1. Alle drei Ämter zusammengefaßt.
2. Wohlfahrts- und Jugendamt zusammen, daneben staatliches bzw. kommunales Gesundheitsamt.
3. Alle drei Ämter getrennt.

Von den 11 kurmärkischen Stadtkreisen finden wir eine räumliche Verbindung der 3 Ämter in Schneidemühl und Eberswalde. In allen übrigen Stadtkreisen arbeitet das Gesundheitsamt, unabhängig davon, ob es staatlich oder kommunal ist, in einem besonderen Gebäude, getrennt vom Wohlfahrts- und Jugendamt. Wohlfahrts- und Jugendamt sind aber mit Ausnahme von Potsdam und Forst überall in demselben Gebäude untergebracht. Interessant ist die organisatorische Zusammenfassung der 3 Ämter, und zwar die dezernatsmäßige Zusammenfassung der 3 Ämter. In Frankfurt, Potsdam und Cottbus bearbeitet ein Dezernent, abgesehen von den ärztlichen Dingen, die Angelegenheiten aller 3 Ämter. Der Büroleiter des Wohlfahrtsamtes ist zugleich den Bearbeitern des Jugend- und Gesundheitsamtes vorgesetzt. In Brandenburg, Wittenberge und Eberswalde untersteht das Gesundheitsamt unmittelbar dem Gemeindeleiter, in Landsberg ist für jedes Amt bzw. beim Jugendamt für gewisse Teile des Jugendamtes ein anderer Dezernent zuständig. In Rathenow, Forst, Guben und Schneidemühl sind staatliche Gesundheitsämter vorhanden.

Die dezernatsmäßige und büroleitende Vereinheitlichung, soweit kommunale Gesundheitsämter vorhanden sind, dürfte im Interesse der Arbeit aller 3 Ämter liegen, die ja in allen wesentlichen Punkten nach einheitlichen Gesichtspunkten sein muß und nicht etwa noch durch Kompetenzschwierigkeiten erschwert werden darf. Wenn die rein ärztlichen Dinge von dem Leiter des Gesundheitsamtes selbstverantwortlich erledigt werden, so wird er zumeist schon aus Gründen der Arbeitsentlastung gern bereit sein, die verwaltungsmäßigen Arbeiten dem Dezernenten des Wohlfahrts- und Jugendamtes zu überlassen, mit dem auch eine eingehendere und schnellere Besprechung der gemeinschaftlichen Arbeiten eher möglich ist, als wenn diese Besprechungen erst über den Gemeindeleiter geführt werden müssen. Ferner sprechen dafür Personalauslastungsgründe und die Notwendigkeit, die Zersplitterung der Verwaltung in zu viele Einzeldienststellen zu verhindern. Ohne daß zu der Frage, ob überhaupt die Abspaltung des von den Gemeinden aus eigener Initiative geschaffenen Gesundheitsamtes zweckmäßig ist oder nicht, Stellung genommen wird, soll hier nur die weitere Frage behandelt werden, wieweit die Fürsorgerinnen den einzelnen Ämtern unterstehen. Die Fürsorgerinnen sind für alle 3 Ämter tätig in Frankfurt, Cottbus, Rathenow, Potsdam, Eberswalde und Wittenberge. Besondere Fürsorgerinnen für Wohlfahrts- und Jugendamt einerseits, Gesundheitsamt andererseits sind vorhanden in Rathenow, Forst, Landsberg, Guben, Brandenburg und Schneidemühl, wobei folgende Besonderheiten hervorzuheben sind: In Rathenow, wo die Fürsorgerinnen für alle 3 Ämter tätig sind, unterstehen 2 dem Gesundheitsamt, 1 dem Wohlfahrtsamt. In Eberswalde unterstehen die Fürsorgerinnen lediglich dem kommunalen Gesundheitsamt. In Guben unterstehen 3 Fürsorgerinnen dem Wohlfahrtsamt, 2 dem staatlichen Gesundheitsamt, in Brandenburg 5 dem kommunalen Gesundheitsamt, 2 dem Wohlfahrtsamt. Getrennt arbeitende Fürsorgerinnen, besonders in Stadtkreisen, für Wohlfahrts- und Jugendamt einerseits, Gesundheitsamt andererseits müssen notwendig zu einer Zerreißen der einheitlichen Familienfürsorge führen, und diese Regelung muß sich dahin auswirken, daß die Fürsorgerinnen der verschiedenen Ämter die Familien unabhängig voneinander aufsuchen und damit auch in den Kreisen der Betreuten wegen der Doppelbefragungen Unruhe stiften. Da die Tätigkeit der Wohlfahrts- und Jugendämter schon deshalb die intensivere ist, weil auch die kostenfordernden gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben meist vom Bezirksfürsorgeverband erledigt werden, scheint bei staatlichen, zumindest bei kommunalen Gesundheitsämtern eine Unterstellung der Fürsorgerinnen unter diese als organisatorisch falsch.

III.

Der Präsident des Rechnungshofs und die Gemeindeprüfungsämter wie auch Herr Dr. Groot stellen bei der Organisation des Wohlfahrtsamtes im engeren Sinne den — allerdings örtlich abwandelbaren — Grundsatz auf, daß die Betreuung aller Gruppen der Hilfsbedürftigen in einer Hand vereinigt werden solle und die aus der Gesetzgebung heraus entwickelte Gruppenfürsorge im allgemeinen große organisatorische Nachteile hätte. Zunächst zum rein Tatsächlichen:

In den 11 kurmärkischen Stadtkreisen besteht die Gruppenfürsorge — allerdings in verschiedenem Ausmaß — in Frankfurt, Potsdam, Brandenburg, Landsberg, Guben und Schneidemühl, während die Einheitsbetreuung in Cottbus, Forst, Eberswalde, Rathenow und Wittenberge anzutreffen ist. Es zeigt sich hierbei, daß alle Stadtkreise, die mehr als 1500 Parteien zu betreuen haben, der Gruppenfürsorge den Vorzug geben, ausgenommen Cottbus, das die Einheitsbetreuung im Jahre 1933 eingeführt hat. Es ist festzustellen, daß Frankfurt 1935 und Landsberg 1932 von der Einheits- zur Gruppenfürsorge übergegangen sind, während Forst, Eberswalde und Rathenow zu den Städten gehören, die erst in den letzten Jahren (1936 oder gar 1937) zur Einheitsfürsorge übergegangen sind. Landsberg beabsichtigt u. U. demnächst zur Einheitsbetreuung zurückzukehren. Wie ich schon bemerkte, dürfte die Frage, ob Einheits- oder Gruppenfürsorge, wesentlich abhängen von der Größe des zu betreuenden Personenkreises. Aus diesem Grunde spielt sie auch für die kleineren Stadtkreise und die größeren kreisangehörigen Gemeinden keine Rolle. Hier wird zweifellos, weil der Kreis der Betreuten verhältnismäßig überschaubar ist, die Einheitsbetreuung organisatorisch auch aus personellen Gründen die beste Lösung sein müssen.

Der Präsident des Rechnungshofs führt nun in dem Beuthener Gutachten folgendes aus:

„Was zunächst die Frage der Gruppenfürsorge anlangt, so legt die fürsorgerechtl. Gesetzgebung, insbesondere der § 1 der Reichsfürsorgepflicht-Verordnung sicher eine Organisationsform nahe, bei der jede Gruppe in einer besonderen Stelle für sich betreut wird, vor allem auch deshalb, weil insbesondere für die sog. gehobene Fürsorge in bezug auf den Umfang der Unterstützung und die Pflicht der Verwertung vorhandenen Vermögens besondere Vorschriften vorhanden sind. Indessen sprechen doch entscheidende Gründe dafür, sich bei der Organisation eines Wohlfahrtsamtes von diesen durch das Fürsorgerecht geschaffenen Gruppierungen zu lösen. Das Leben kehrt sich nicht an diese Gruppierungen, und die Abstellung der Organisation auf sie bedeutet das Auseinanderreißen von Haushalts- und Familiengemeinschaften. Der Sozialrentner in der Familie des Sohnes, der als Wohlfahrtserwerbsloser unterstützt wird, oder der Kleinrentner, der mit der arbeitslosen Tochter zusammenlebt: Dies sind Beispiele, die zeigen, daß die auf der Gruppenfürsorge aufgebaute Organisation den Tatsächlichkeiten des Lebens nicht gerecht wird. Die Anschauung, daß die Familie Ausgangs- und Zielpunkt der gesamten Fürsorgetätigkeit sein muß, muß auch organisatorisch verwirklicht werden. Das führt zu der Forderung, an die Stelle der Gruppenfürsorge die Einheitsbetreuung zu setzen, d. h., dem Arbeitsteil werden Fälle aus sämtlichen Gruppen Hilfsbedürftiger sowohl der allgemeinen wie auch der gehobenen Fürsorge zugewiesen. Weder vom Standpunkt der Betreuten noch vom Standpunkt des Bearbeiters aus sind durchschlagende Gedanken vorzubringen. Vom Standpunkt der Betreuten aus ist grundsätzlich zu sagen, daß bei einer lebendig empfundenen Volksgemeinschaft Ansprüche auf Sonderbehandlung nicht mehr anerkannt werden können. Am häufigsten wird für die Gruppe der Kleinrentner ein gewisser Anspruch auf Sonderbehandlung angemeldet. Mannigfache Beobachtungen in Wohlfahrtsämtern, die von der Gruppenfürsorge zur Einheitsbetreuung übergegangen sind, haben aber gezeigt, daß auch die Kleinrentner sich in die Einheitsbetreuung einfügen. Man kann ihnen z. B. dadurch entgegenkommen, daß man einen besonderen Sprechtag oder besondere Sprechstunden für sie vorsieht. Auch das Kleinrentnerhilfegesetz verlangt keineswegs die Errichtung einer besonderen Abteilung im Wohlfahrtsamt. Was die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge anlangt, so würde sich nach der gegenwärtigen Lage dieses Fürsorgezweiges seine Eingliederung in

die Einheitsbetreuung zweifellos durchführen lassen. Indessen sprechen ausreichende Gründe dafür, diese Gruppe in einer besonderen Stelle zu betreuen. Das würde bedeuten, daß gegen das weitere Bestehen einer besonderen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nichts einzuwenden wäre . . .

Vom Standpunkt des bearbeitenden Beamten aus hat die Einheitsbetreuung zweifellos den großen Vorzug, daß die stärker und oft ermüdende Spezialisierung der Arbeit vermieden wird und daß durch die größere Abwechslung und Vielfältigkeit der Arbeit die Arbeitslust und die Verantwortungsfreudigkeit wesentlich gefördert wird.“

Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Nachprüfung der gleichen Stelle in der Stadt Schneidemühl anerkannt wird, daß die Gruppenfürsorge, die eine Gliederung nach allgemeiner Fürsorge einschl. WE., Sozialrentner- und Kleinrentner- einschl. Flüchtlingsfürsorge, ferner Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kennt, als zweckentsprechend anerkannt worden ist. Damit erkennt diese Gutachterstelle durchaus an, daß besondere Gründe für die Gruppenfürsorge sprechen können.

Beschäftigten wir uns nun mit den Gründen, die für die eine oder die andere Form sprechen.

1. Die Gesetzgebung unterscheidet die verschiedenen Gruppen der Fürsorgeempfänger. In dieser gesetzlichen Einteilung wird für die nächste Zeit eine Änderung nicht zu erwarten sein. Es sollte deshalb die gesetzliche Eingruppierung auch organisatorisch stärker zum Ausdruck kommen. Wenn der Präsident des Rechnungshofes ausführt, daß die Kleinrentner nachgewiesenermaßen sich in die Einheitsbetreuung einfügen und daß auch die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sich nach der gegenwärtigen Lage dieses Fürsorgezweiges ebenfalls eingliedern lassen, so mag dies zutreffen. Es ist jedoch die psychologische Wirkung einer Sonderbehandlung nicht zu unterschätzen. Die Tatsache, daß die Klein- bzw. Sozialrentner mit in ihren Angelegenheiten besonders kundigen Sachbearbeitern verhandeln können, bringt eine innere Befriedigung, die staatspolitisch erstrebenswert erscheint. Die Empfänger der allgemeinen Fürsorge können dies nicht als eine unberechtigte oder zurücksetzende Behandlung ansehen, denn auch sie werden von einem besonderen und ihnen bekannten Bearbeiter betreut.

2. Die Bearbeitung der Fürsorgefälle soll sachlich richtig und erschöpfend sein. Jeder mit den Dingen Vertraute wird zugeben müssen, daß die differenzierte Gesetzgebung für die verschiedenen Gruppen der Hilfsbedürftigen die Aneignung großer Spezialkenntnisse verlangt. Die Einheitsbetreuung setzt voraus, daß jeder Bearbeiter in gleicher Weise mit dem gesamten Rechtsgebiet völlig vertraut ist. Dies mag für größere Ämter, in denen die Personalbesetzung eine ausgewählte ist, möglich sein. In den kleineren Ämtern ist jedoch die personelle Ausstattung nicht derart, daß jedem Bearbeiter die Beherrschung des gesamten Stoffes zugemutet werden könnte. Die Einheitsbetreuung würde m. E. in solchen Ämtern zu unterschiedlicher Anwendung des Fürsorgerechts und zu ungenügender Ausschöpfung der Rechtsmöglichkeiten führen.

3. Zweifellos wird durch die Gruppenfürsorge in der Bearbeitung die Einheitlichkeit des Familienzusammenhangs unter Umständen zerrissen. Dies ist aber nur dann bedenklich, wenn eine Familienfürsorge in dem Bezirksfürsorgeverband nicht besteht. Wo auf der einen Seite den geschulten Bearbeitern geschulte Fürsorgerinnen zur Verfügung stehen, bleibt durch die wohnbezirkliche Bearbeitung seitens der Fürsorgerin der Familienzusammenhang aufrechterhalten.

Die vom Reichskommissar angeführten Beispiele für die Zerreißung des Familienzusammenhangs beziehen sich auf Wohlfahrtserwerbslose. Diese Fälle sind aber, je mehr der Vierjahresplan zur Durchführung gelangt, immer seltener, so daß sie nicht entscheidend für diese Frage ins Gewicht fallen können.

4. Der Gruppenfürsorge wird vorgeworfen, daß sie durch die Spezialisierung eine stärkere Ermüdung und ein Nachlassen der Arbeitslust und Verantwortungsfreudigkeit der Bearbeiter hervorruft. Das Gegenteil scheint mir der Fall zu sein.

Es handelt sich bei allen Fürsorgefällen um Menschen, die zu betreuen sind, Menschen, die jeder einen anderen Charakter und andere Eigenheiten besitzen. Jeder Fall liegt gesondert und kann bzw. sollte nicht schematisch bearbeitet werden. Ich kann aber bei der Gruppenfürsorge eine einheitliche Ausrichtung des betr. Fürsorgezweiges viel wirksamer durchsetzen als bei der Einheitsbetreuung, wo sich die Arbeit nicht auf einen bestimmten Fürsorgekomplex konzentriert, sondern auf alle Fürsorgegruppen verstreut ist. So kann ich besonders die Arbeitsfürsorge für Erwerbsfähige und Erwerbsbeschränkte wesentlich intensiver durchführen, wenn der Kreis der betr. Bearbeiter kleiner ist und sich in seiner ganzen Arbeit auf die ihm gegebenen Aufgaben konzentriert.

5. Auch die Frage der Auslastung der Bearbeiter spielt eine wesentliche Rolle. Für die Gemeinden mit einer größeren Zahl von Betreuten (etwa über 1500) — und nur für diese ist ja die Frage ob Einheits- oder Gruppenfürsorge von Bedeutung — kommt es darauf an, wieviel Personen diesen einzelnen Gruppen zugehören. In allen brandenburgischen Stadtkreisen war in dem ersten Kalendervierteljahr 1937 die Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Sozialrentner, Kleinrentner und Gleichberechtigten mindestens 40% der Gesamtzahl. Die Wohlfahrtserwerbslosen und die sonstigen Hilfsbedürftigen machten aus in Frankfurt (Oder) nur 50%, in Potsdam nur 43,2%, in Brandenburg nur 39,6%, in Cottbus 46,7%, in Landsberg 47,5%, in Guben 55,8%, in Schneidemühl 60,8%. Es kann bei diesen Zahlen, bei denen die Kleinrentner zumindest 11,3%, höchstens 24,2%, die Sozialrentner zumindest 27,3%, höchstens 40% ausmachen, kein Zweifel sein, daß die Sonderbearbeitung auch aus Personalauslastungsgründen tragbar ist. Wo eine hohe Zahl von Sozial- und Kleinrentnern vorhanden ist und die gesamte Bevölkerungsstruktur dem entspricht, wird schon aus diesem Grunde die Sonderbetreuung dieser Personenkreise den Gemeinden naheliegen.

Der Präsident des Rechnungshofs erkennt die Einschaltung einer besonderen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene an. Herr Dr. Groot stimmt dem zu. Diese besondere Stelle scheint auch insofern notwendig zu sein, als die Arbeiten nach dem Familienunterstützungsgesetz — schon aus Auslastungsgründen — dieser Dienststelle im allgemeinen übertragen sind und in einer anderen Abteilung des Wohlfahrtsamtes, außer etwa in einer besonders neu zu schaffenden, nach dem Gesetz keinen Platz haben. Als weitere Sonderabteilung will Herr Dr. Groot noch eine Arbeitsfürsorgeabteilung und evtl. eine Wandererstelle anerkennen. Nach den von mir gemachten Ausführungen stehe ich auf dem Standpunkt, daß, solange das Gesetz nicht von der Gruppeneinteilung der Fürsorgeempfänger abgeht, nach den örtlichen Verhältnissen in größeren Stadtkreisen zumindest Sonderabteilungen gebildet werden können für die Kriegsoffer, für die allgemeine Fürsorge und für die gehobene Fürsorge, wobei unter Umständen sogar die Sozialrentnerfürsorge organisatorisch mit der allgemeinen Fürsorge verbunden werden könnte. Eine grundsätzliche Ablehnung der Gruppenfürsorge scheint mir jedoch über das Ziel hinauszugehen und den Ansprüchen, die an eine Verwaltung gestellt werden können, nämlich billig, sachgemäß und volkssnah zu sein, nicht zu entsprechen.

IV.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage der einheitlichen Sachbearbeitung, die das Beuthener Gutachten ebenfalls behandelt, zu erwähnen sein. Fast alle Stadtkreise der Kurmark haben für Sonderarbeiten besondere Stellen. So hat Frankfurt (Oder) vorläufig noch eine Einziehungsabteilung, eine Stelle für Durchwanderer, eine für Kinderbeihilfen und Ehestandsdarlehen und eine für Stiftungen, wobei die Durchwanderer und Stiftungen von einem Bearbeiter zusammen bearbeitet werden. Eine Asozialenabteilung wird demnächst eingerichtet werden. In Potsdam besteht eine Einziehungsabteilung, eine Abteilung für Stiftungsangelegenheiten, Wohnungsfürsorge, Fürsorge- und Pflichtarbeiten und eine Stelle für Durchwanderer, die zugleich die Zentralkartei und die Krankenscheinangelegenheiten erledigt. In Brandenburg ist die Kasse zugleich Einziehungsstelle, die Rechts- und statistischen Angelegenheiten und die Durchwandererangelegenheiten werden in einer besonderen Dienststelle bearbeitet. In Cottbus

besteht eine besondere Dienststelle für Prozeßsachen, Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, in Landsberg eine Stelle für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, eine zweite für Durchwanderer, in Guben eine Stelle, die nur Ehestandsdarlehen und Hauszinssteuer bearbeitet, letztere unter Mitzeichnung durch die Bearbeiter, in Schneidemühl bestehen Dienststellen für Familienunterstützungen, Ehestandsdarlehen, Kinderreichenbeihilfen, Lungen- und Krüppelfürsorge. In Forst werden Durchwanderer gesondert behandelt, in Eberswalde besteht als einziger Stadt keine Sonderabteilung. In Rathenow werden besonders die Kinderreichenbeihilfen, Familienunterstützungen, Fettkartenausgabe und Stiftungen behandelt. In Wittenberge ist eine Abteilung für Prozeßsachen, eine zweite für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen vorhanden. In der letzten Zeit macht sich nun bemerkbar, daß die innere Umstellung des Fürsorgewesens zu der Schaffung solcher Sonderstellen drängt. Insbesondere haben verschiedene Bezirksfürsorgeverbände Sonderstellen für Asoziale eingerichtet, in anderen ist die Arbeitsfürsorge gerade in letzter Zeit wieder aus dem allgemeinen Organisationsplan herausgenommen.

Abschließend zu dieser Frage der Gruppen- oder Einheitsfürsorge und der einheitlichen Sachbearbeitung darf ich feststellen:

Die Beibehaltung zumindest einer beschränkten Gruppenfürsorge erscheint mir aus in der Gesetzgebung und tatsächlichen Verhältnissen liegenden personalpolitischen, psychologischen und finanziellen Gründen zweckmäßig für Gemeinden, die eine Unterstütztenzahl von mindestens 1500 Einwohnern aufweisen. Sie kann insbesondere dort zweckmäßig sein, wo der Anteil der Empfänger der gehobenen Fürsorge besonders groß und die personelle Ausstattung des Amtes ungleichmäßig ist. In solchen Fällen scheint sie geradezu geboten zu sein. Daneben scheint eine zu weitgehende Aufsplitterung einzelner Tätigkeiten entsprechend der Auffassung des Beuthener Gutachtens nicht zweckmäßig zu sein, sondern sich nur für solche Gebiete zu empfehlen, die in größeren Stadtkreisen eine gesonderte Behandlung zwingend erfordern. Hierunter fallen m. E. Kriegsoffer Ehestandsdarlehen und Kinderreichenbeihilfen, Durchwanderer, Stiftungen, Arbeitsfürsorge, falls diese in größerem Umfange und systematisch durchgeführt wird, vor allem aber auch Asoziale. Gerade eine Sonderfürsorge für die Asozialen unter einem dafür geeigneten Bearbeiter kann wirksamer als bei der Einheitsbetreuung die Erziehungsarbeiten bzw. Ausscheidungsarbeiten durchführen. Ob die Prozeßabteilung als Sonderabteilung aufrechtzuerhalten ist und den Bearbeitern nicht die Prozeßbearbeitung überlassen bleiben soll und lediglich eine Zentralstelle zu passieren hat, ob weiterhin eine Einziehungsabteilung nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden und im Zweifel negativ zu beantworten sein.

V.

Eine weitere Frage ist die, ob die Bearbeitung nach dem Buchstabenprinzip oder nach wohnbezirklichen Gesichtspunkten erfolgt. Hier hat der Reichssparkommissar sich eindeutig für die Buchstabenbearbeitung ausgesprochen und besonders die dadurch erzielte Einheitlichkeit des Verfahrens und die Vermeidung von Schwierigkeiten bei Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes u. dgl. hervorgehoben. Dr. Groot steht auf dem Standpunkt, daß, obwohl die wohnbezirkliche Einteilung vom Standpunkt der Familienfürsorge und im Interesse einer engen Zusammenarbeit des Verwaltungsbeamten mit den Organen des Außen dienstes s. E. vorzuziehen sei, eine generelle Entscheidung für die eine oder andere Methode kaum möglich sei. Die wohnbezirkliche Verteilung der Fürsorgefälle würde vor allem für solche Städte in Betracht kommen, die wenigstens teilweise die verschiedenen Unterstützungsgruppen zusammengefaßt haben. Für Städte mit einer ausgesprochenen Gruppenfürsorge sei sie dagegen weniger zweckmäßig und nicht anzuraten. In der Tat wird eine wohnbezirkliche Einteilung nur dort zweckmäßig und auch notwendig sein, wo eine weitgehende Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte auf allen Verwaltungsgebieten erfolgt, weil in diesem Falle sich die ehrenamtlichen Kräfte eben an einen bestimmten Beamten halten müssen, es sei denn,

daß eine Zusammenarbeit mit der auch wohnbezirklich arbeitenden Bezirksfürsorge erfolgt.

Nach den von Dr. Groot angestellten Ermittlungen haben 37 Städte mit über 50 000 Einwohnern wenigstens für einzelne Unterstützungsgruppen die wohnbezirkliche Einteilung, und zwar vorwiegend Städte, die grundsätzlich oder teilweise die Einheitsfürsorge durchführen. Die meisten Gemeinden haben dagegen das Buchstabenprinzip durchgeführt. In den 11 brandenburgischen Stadtkreisen ist es nun so, daß in sämtlichen das Buchstabenprinzip angewandt wird mit Ausnahme von Potsdam, Forst, Eberswalde, wobei Forst ab 1938 zur Buchstabeneinteilung übergehen will, so daß nur noch Potsdam und Eberswalde verbleiben. Die einzige Stadt, die in der entgegengesetzten Richtung wie die übrigen Stadtkreise in ihrer Organisation vorging, war die nach dem System der Gruppenfürsorge arbeitende Stadt Potsdam, die ab April 1935 die wohnbezirkliche Einteilung durchgeführt hat. Die Frage selbst ist bei der Gruppenfürsorge von Bedeutung, wenn mehrere Bearbeiter bei den einzelnen Gruppen eingesetzt werden müssen. Wo nur ein Bearbeiter für jede Gruppe vorhanden ist, decken sich wohnbezirkliche und Buchstabeneinteilung.

Von den brandenburgischen Stadtkreisen haben sich alle dahin ausgesprochen, daß Schwierigkeiten bei der Buchstabeneinteilung nicht entstanden sind. Ich selbst kann sagen, daß nur in der ersten Zeit nach der Umwandlung der wohnbezirklichen in die Buchstabeneinteilung Schwierigkeiten zwischen der Bezirksfürsorge und den Bearbeitern vorkamen, die aber in kurzer Zeit überwunden werden konnten und nun zweifellos zu einer großen Einheitlichkeit des Verfahrens, besonders bei starker Fluktuation der Unterstützten, geführt haben.

VI.

Die letzte Frage schließlich, inwieweit ehrenamtliche Kräfte von den Wohlfahrtsämtern mit eingesetzt werden, zeigt in der Kurmark ein recht buntes Bild. Kein Einsatz ehrenamtlicher Kräfte findet statt in Frankfurt und Schneidemühl. In Potsdam sind in der allgemeinen Fürsorge und in der Waisenfürsorge ehrenamtliche Wohlfahrtsvorsteher und Pfleger tätig. Neubesetzungen werden im Einvernehmen mit der NSV. vorgenommen. In Brandenburg arbeiten weitgehend ehrenamtliche Kräfte mit. Es sind dort Wohlfahrtsleiter und Wohlfahrtshelfer vorhanden, die personell nicht mit den NSV.-Block- und -Zellenwarten übereinstimmen. In Cottbus sind Block- und Zellenwarte nur als Vertrauensleute tätig; Ermittlungsaufträge werden an sie nicht vergeben, so daß hier praktisch von einer ehrenamtlichen Mitarbeit kaum gesprochen werden kann; denn auch in den Städten Frankfurt (Oder) und Schneidemühl usw. wenden sich die Bezirksfürsorgerinnen bzw. die Ermittler bei ihren Ermittlungen an vertrauenswürdige Kräfte, insbesondere an Amtsträger der Partei. In Landsberg wirken ehrenamtliche Kräfte nur in der allgemeinen Fürsorge mit: die Zusammenarbeit mit der NSV. wird jedoch angestrebt. In Guben sind Wohlfahrtspfleger, die von der Partei überprüft werden, auf allen Gebieten tätig und haben sich sehr bewährt. Dagegen sind mit dem Pflegekinderschutz NSV.-Helferinnen zunächst einmal versuchsweise beauftragt worden. In Forst sind langjährig tätige ehrenamtliche Kräfte eingesetzt, neu hinzukommende werden im Einvernehmen mit der Partei bestellt. In Eberswalde sind ehrenamtliche Kräfte nur für das Jugendamt (als Waisenräte) tätig, in Rathenow Bezirkswarte, die von der Partei vorgeschlagen worden sind. In Wittenberge sind auf allen Fürsorgegebieten ehrenamtliche Kräfte eingesetzt, und zwar die Politischen Leiter, als Stellvertreter die Zellenwarte der NSV. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und wird noch dadurch gefördert, daß der Leiter der Wohlfahrtsverwaltung gleichzeitig Leiter der Wohlfahrtsabteilung der NSV. ist.

Das Gesamtbild zeigt, daß der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte überaus unterschiedlich ist und auch unterschiedlich bewertet werden muß. Zum Teil dürften die Einrichtungen aus der Zeit vor dem Umbruch sachlich unverändert übernommen worden sein, und es würde eine besondere Untersuchung erfordern, inwieweit sich die bisherigen Formen bewährt und über den alten Zustand hinaus weiterentwickelt haben. Nach meinen Erfahrungen dürfte eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Kräfte auf dem Gebiet der allgemeinen Fürsorge zweckmäßig und an-

zustreben sein, während auf den Gebieten, in denen eine starke Fluktuation der Unterstützten stattfindet, auf fachlich voll durchgebildete Fürsorgerinnen m. E. nicht verzichtet werden kann. Schwierigkeiten macht jedoch die Auswahl der Helfer, da Partei und ihre Gliederungen alle verfügbaren Kräfte weitgehend in Anspruch genommen haben und daher die Wohlfahrtsämter geeignete Personen, die mit besonderer Liebe, wie es nun einmal erforderlich ist, mitarbeiten, schwer finden werden.

Die Bedeutung der Neuordnung der Verfassung und Verwaltung Hamburgs für die öffentliche Fürsorge.

Von Regierungsrat Dr. v. Rozycki, Hamburg.

Das Groß-Hamburg-Gesetz brachte im nordwestdeutschen Raum zahlreiche Umgemeindungen von Land zu Land. Die sich daraus ergebenden fürsorgerechtlichen Folgen sind in dieser Zeitschrift in einem früheren Aufsatz besprochen worden¹⁾. Was das Land Hamburg anbetrifft, so ließ das Gesetz die kommunale Selbständigkeit der ihm zugeteilten und bei ihm verbliebenen Gemeinden zunächst unberührt. Nach dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1327) werden nunmehr die 49 Städte und Landgemeinden des Landes Hamburg am 1. 4. 1938 zu der Einheitsgemeinde „Hansestadt Hamburg“ zusammengeschlossen. Hiermit kommen die bisherigen 7 hamburgischen Bezirksfürsorgeverbände in Fortfall; denn die Hansestadt Hamburg ist hinfort ein einziger kommunaler Verwaltungsbezirk, sie bildet daher auch nur einen Bezirksfürsorgeverband. Sie ist zugleich Landesfürsorgeverband, weil sie die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung hat.

Wenn auch Hamburg sowohl Landesfürsorgeverband als auch Bezirksfürsorgeverband ist, so ist es doch für jeden Fürsorgeverband bei der Erhebung von Ersatzansprüchen gegen Hamburg trotzdem wichtig, sich darüber klarzuwerden, in welcher dieser Eigenschaften die Stadt in Anspruch genommen werden soll. Eine unrichtige oder unklare Bezeichnung kann zu erheblichen Rechtsnachteilen führen. Im Falle Groß-Berlins, das hier als Beispiel herangezogen werden kann, weil es ebenfalls Bezirksfürsorgeverband und Landesfürsorgeverband war²⁾, hat das Bundesamt für das Heimatwesen 84, 109 entschieden, daß ein Kläger im zweiten Rechtszuge nicht den Landesfürsorgeverband Stadt Berlin ohne dessen Einwilligung in Anspruch nehmen kann, wenn er die Klage im ersten Rechtszuge gegen den Bezirksfürsorgeverband Stadt Berlin gerichtet hatte. Das Bundesamt sah hierin eine unzulässige Klageänderung und gelangte daher im bezeichneten Falle zur Zurückweisung der Berufung gegen das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil. Daß der Bezirksfürsorgeverband Stadt Berlin und der Landesfürsorgeverband Stadt Berlin als verschiedene Rechtssubjekte zu gelten hatten, hat das Bundesamt weiterhin in seinen Entscheidungen 88, 23 und 89, 135 angenommen. Dieselben Grundsätze gelten uneingeschränkt für die Hansestadt Hamburg. Daher müssen die Fürsorgeverbände bei der Anmeldung von Ansprüchen gemäß § 18 FV. genau prüfen, ob sie Hamburg in seiner Eigenschaft als Bezirksfürsorgeverband oder als Landesfürsorgeverband in Anspruch nehmen wollen.

Eine richtige und einwandfreie Bezeichnung ist aber auch für Hamburg selbst wegen der Frage der gesetzlichen Vertretung und ferner deswegen von Bedeutung, damit es in der Lage ist zu beurteilen, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist; denn die Ersatzpflicht ist für Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände durchaus unterschiedlich geregelt. Von der Verpflichtung zur richtigen Bezeichnung kann auch nicht der Umstand entbinden, daß für beide Verbände dasselbe Gericht zuständig ist, nämlich in erster Instanz das hamburgische Verwaltungsgericht. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Klage gegen beide

¹⁾ DZW. XIII S. 475.

²⁾ Derselbe Rechtszustand besteht für die „Reichshauptstadt Berlin“ nach dem Berliner Verfassungsgesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 957).

Verbände mit der Maßgabe zu richten, daß im Falle ihrer Abweisung gegen den Bezirksfürsorgeverband die Verurteilung des Landesfürsorgeverbandes Hamburg begehrt wird. Eine solche Alternativklage unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, weil ja für sie ein und dasselbe Gericht zuständig ist. Sie ist auch deshalb zweckmäßig, weil auf diese Weise der Gefahr des Eintritts der Verjährung vorgebeugt wird, die andernfalls einzutreten droht, wenn Hamburg zunächst in falscher Eigenschaft in Anspruch genommen wird. Der Bezirksfürsorgeverband und der Landesfürsorgeverband Hamburg sind nämlich verschiedene Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Klageerhebung gegen den einen unterbricht daher nicht die Verjährung gegen den anderen (vgl. 88, 23).

Hamburg hat innerhalb seines Stadtbezirkes neben der städtischen noch eine Landverwaltung (Landbezirksbürgermeister), der für ihren Bezirk u. a. die Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge übertragen sind. Die Vertretung des Bezirksfürsorgeverbandes gegenüber auswärtigen Fürsorgeverbänden steht jedoch ausschließlich der bei der städtischen Verwaltung eingerichteten Sozialverwaltung zu, sobald eine Sache streitig wird. Außenstehenden kann nicht zugemutet werden, die Zuständigkeitsverteilung innerhalb eines Gemeinwesens zu kennen (vgl. 81, 38). Es ist deshalb unschädlich, wenn ein Schreiben an die falsche Verwaltungsstelle gerichtet ist. Erforderlich ist nur, daß aus ihm klar hervorgeht, ob Hamburg als Landesfürsorgeverband oder als Bezirksfürsorgeverband in Anspruch genommen wird. Nicht ausreichend ist es daher, wenn etwa vom „Fürsorgeverband“ Hamburg Ersatz gefordert wird (vgl. 63, 108).

Dieselben Grundsätze gelten umgekehrt auch für Hamburg selbst. Es muß sich dafür entscheiden, in welcher Eigenschaft es Ersatzansprüche erheben will. Wenn es z. B. einen solchen als Bezirksfürsorgeverband geltend gemacht hat, so kann es in einem Streitverfahren nicht hinterher die Rechtsstellung eines Landesfürsorgeverbandes wählen, weil der Anspruch nur in diesem Falle begründet ist.

Ist dagegen nur unklar geblieben, ob eine Ersatzanmeldung Hamburgs für den Bezirksfürsorgeverband oder den Landesfürsorgeverband erfolgen soll, so wird man in entsprechender Anwendung der für Berlin ergangenen Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen 90, 48 davon ausgehen können, daß das für Hamburg unschädlich ist; denn der in Anspruch genommene Verband ist leicht in der Lage, durch eine einfache Rückfrage festzustellen, welches der tatsächlich beteiligte Verband ist.

Im Falle des § 18 Abs. 3 FV. hat ein Fürsorgeverband den Ersatzanspruch bei der Aufsichtsbehörde anzumelden, wenn der ersatzpflichtige Fürsorgeverband nicht zu ermitteln ist. Aufsichtsbehörde für Hamburg ist der Reichsminister des Innern. Die bezeichneten Anmeldungen sind daher an diese Stelle zu richten. Es ist aber anzunehmen, daß eine andere Stelle mit der Wahrnehmung der der Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 3 FV. zustehenden Aufgaben beauftragt werden wird, da sich der Reichsminister auf die Dauer sicher von diesen Angelegenheiten wird entlasten wollen. Eine entsprechende Regelung ist auch bereits für die Reichshauptstadt Berlin getroffen worden; die Ersatzanmeldungen sind für sie bei dem Stadtpräsidenten zu erstatten.

Bis zum Zusammenschluß der zum Lande Hamburg gehörenden Gemeinden zur Hansestadt Hamburg bestand die Rechtslage, daß die Städte Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek und Bergedorf sowie 6 Landgemeinden nach § 33 RGS. in der Fassung der VO. vom 10. 2. 1934 (RGBl. I S. 99) zur „Notstandsgemeinde“ erklärt worden waren, während eine solche Erklärung für die zahlreichen übrigen Landgemeinden Groß-Hamburgs nicht erfolgt war. Nachdem Hamburg seit dem 1. 4. 1938 eine Einheitsgemeinde geworden ist, wobei die Stadt Hamburg aufnehmende Gemeinde war, bezieht sich ihre Eigenschaft als Notstandsgemeinde auf das ganze Gebiet des bisherigen Landes Hamburg; denn innerhalb einer Einheitsgemeinde ist insoweit eine verschiedenartige Behandlung einzelner ihrer Bestandteile rechtlich ausgeschlossen. Daher unterliegen hinfort die in die Hansestadt Hamburg hinzuziehenden Hilfsbedürftigen für ihr ganzes Gebiet den für ortsfremde Unterstützungsempfänger festgesetzten geringeren Unterstützungssätzen.

Die Erklärung einer Gemeinde zur „Notstandsgemeinde“ verfolgte seinerzeit den Zweck, dem Zuzug von Hilfsbedürftigen in die durch den Zuzug ortsfremder Hilfsbedürftiger besonders stark belasteten Gemeinden und einer damit verbundenen weiteren Erhöhung der Wohlfahrtslasten entgegenzuwirken. Nachdem die Arbeitslosigkeit in der Stadt Hamburg im wesentlichen beseitigt ist, wird zu überlegen sein, ob die bestehenden Beschränkungen nicht aufzuheben sind.

Dasselbe gilt für die Erklärung der Städte Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek und Bergedorf sowie verschiedener Landgemeinden Groß-Hamburgs zur „Sperrgemeinde“ nach dem Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381), die im wesentlichen zur Folge hat, daß die endgültige Fürsorgepflicht für Hilfsbedürftige, die verbotswidrig in die betreffende Gemeinde zugezogen sind, schon dann beendet wird, wenn ein solcher Unterstützungsempfänger die Gemeinde nicht nur vorübergehend verläßt, daß ferner einem solchen Hilfsbedürftigen unter gewissen Voraussetzungen zum Verlassen der Gemeinde eine Unterstützung gewährt werden kann, ohne daß hierin eine Abschiebung liegt, und daß die Arbeitgeber für die Rückführungskosten in Anspruch genommen werden können, wenn sie verbotswidrig zugezogene Personen beschäftigt haben. Infolge der Eingemeindung der zum Lande Hamburg gehörenden Gemeinden in die Stadt Hamburg bezieht sich ihre Eigenschaft als Sperrgemeinde auf das ganze Gebiet der Hansestadt Hamburg. Auch insoweit dürfte die Aufrechterhaltung der bestehenden Beschränkungen mit der fortschreitenden Besserung der Wirtschaftslage Hamburgs zu entbehren sein.

Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli bis September 1937.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A 1 = Berlin,
A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne Berlin,

A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,
B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,
C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,
D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,
E = Städte unter 20 000 Einw.,
L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1937 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 9. 1937		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
	Parteien	auf 1000 Einw.	Barleistungen			Sach- aufwand	insgesamt	je Ein- wohn. RM
			laufend	je Partei der „Sonst.“ Hilfsbe- dürft. RM ¹⁾	einmalig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 1	196 839	46,4	19 999,0	96,9	434,5	3 168,1	23 601,6	5,6
A 2	284 624	41,5	31 775,3	113,7	789,2	4 157,1	36 721,6	5,4
A 3	181 154	34,3	17 376,5	110,5	548,6	2 748,0	20 673,1	3,9
A insgesamt .	662 617	40,4	69 150,8	109,4	1 772,3	10 073,2	80 996,3	4,9
ohne Berlin .	465 778	38,4	49 151,8	112,5	1 337,8	6 905,1	57 394,7	4,7
B	136 321	34,2	13 787,2	108,8	345,2	1 746,1	15 878,5	4,0
C	117 132	36,5	11 104,6	102,1	337,9	1 409,1	12 851,6	4,0
D	109 081	32,1	8 855,3	91,5	365,6	1 135,5	10 356,4	3,0
A bis D	1 025 151	38,0	102 897,9	106,7	2 821,0	14 363,9	120 082,8	4,5
ohne Berlin .	828 312	36,4	82 898,9	108,2	2 386,5	11 195,8	96 481,2	4,2
E	16 162	29,9	1 120,2	72,3	61,1	185,0	1 366,3	2,5
L	692 041	18,0	44 567,4	74,3	1 572,2	6 027,8	52 167,4	1,4
Insgesamt	1 733 354	26,3	148 585,5	93,2	4 454,3	20 576,7	173 616,5	2,6

¹⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 4. Kal.-Vj. 1936 und für das 1., 2., 3. Kal.-Vj. 1937, dividiert durch das Mittel der Parteien am 30. 9., 31. 12. 1936 u. 31. 3., 30. 6., 30. 9. 1937.

*) Aus „Gemeinden und Statistik“, Beil. zur Nr. 6 der Ztschr. „Der Gemeindegtag“ v. 15. 3. 1938.

**Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1937
nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. September 1937					
	Anerkannte Wohlfahrts- erwerbslose (WE) ¹⁾	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose ²⁾	Wohlfahrts-erwerbslose zusammen ²⁾		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unterstützung	Fürsorge- und Notstands- arbeiter
			absolut	auf 1000 Einw.		
1	2	3	4	5	6	7
A 1	10 899	17 346	28 245	6,7	7 512	2 700
A 2	23 005	24 092	47 097	6,9	22 651	9 170
A 3	5 510	10 925	16 435	3,1	7 942	3 556
A insgesamt .	39 414	52 363	91 777	5,6	38 105	15 426
ohne Berlin .	28 515	35 017	63 532	5,2	30 593	12 726
B	5 274	10 050	15 324	3,8	7 601	3 649
C	5 929	9 202	15 131	4,7	6 384	1 320
D	2 180	7 069	9 249	2,7	2 001	928
A bis D	52 797	78 684	131 481	4,9	54 091	21 323
ohne Berlin..	41 898	61 338	103 236	4,5	46 579	18 623
E	149	752	901	1,7	899	69
L	6 999	29 473	36 472	0,9	7 971	4 580
Insgesamt	59 945	108 909	168 854	2,6	62 961	25 972

¹⁾ Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen die Zählinheit die unterstützte (wohlfahrts-erwerbslose usw.) Person.

²⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1937 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM						
	Aner- kannte WE ¹⁾	Nicht als WE aner- kannte Arbeits- lose ¹⁾	Wohlfahrts-erwerbslose zusammen ¹⁾			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unter- stützung	Fürsorge- und Notstands- arbeiter
			absolut	je Kopf ²⁾ RM	je Einw. RM		
1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	1 697,3	2 532,5	4 229,8	133,1	1,0	285,5	942,9
A 2	4 261,8	3 604,6	7 866,4	144,9	1,1	1 222,0	3 249,2
A 3	1 154,0	1 538,0	2 692,0	145,1	0,5	327,2	1 207,6
A insgesamt .	7 113,1	7 675,1	14 788,2	141,6	0,9	1 834,7	5 399,7
ohne Berlin .	5 415,8	5 142,6	10 558,4	145,0	0,9	1 549,2	4 456,8
B	1 112,0	1 594,2	2 706,2	151,4	0,7	400,7	1 250,6
C	1 289,6	1 271,9	2 561,5	148,2	0,8	320,6	484,9
D	544,0	969,5	1 513,5	140,8	0,4	129,6	299,9
A bis D	10 058,7	11 510,7	21 569,4	143,5	0,8	2 685,6	7 435,1
ohne Berlin..	8 361,4	8 978,2	17 339,6	146,0	0,8	2 400,1	6 492,2
E	30,5	88,1	118,6	127,1	0,2	39,9	18,0
L	1 898,6	3 654,8	5 553,4	135,2	0,1	424,4	1 027,7
Insgesamt	11 987,8	15 253,6	27 241,4	141,4	0,4	3 149,9	8 480,8

¹⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

²⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 4. Kal.-Vj. 1936 und 1., 2., 3. Kal.-Vj. 1937, dividiert durch das Mittel der WE am 30. 9., 31. 12. 1936 und 31. 3., 30. 6., 30. 9. 1937.

**Personenkreis der einzelnen Unterstützungsgruppen am 30. September 1937
nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte	Erwerbslose ¹⁾	Sonstige Hilfsbedürftige	Pflegekinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a) Parteien								
A 1	3 836	61 406	16 496	27 368	38 457	38 103	11 173	196 839
A 2	5 024	64 786	13 911	6 350	78 918	100 671	14 964	284 624
A 3	3 386	53 889	12 987	6 368	27 933	59 789	16 802	181 154
A insgesamt .	12 246	180 081	43 394	40 086	145 308	198 563	42 939	662 617
ohne Berlin .	8 410	118 675	26 898	12 718	106 851	160 460	31 766	465 778
B	2 648	40 369	11 304	1 838	26 574	45 232	8 356	136 321
C	1 574	34 769	10 890	2 243	22 835	36 107	8 714	117 132
D	950	39 402	14 378	2 591	12 178	30 032	9 550	109 081
A bis D	17 418	294 621	79 966	46 758	206 895	309 934	69 559	1 025 151
ohne Berlin..	13 582	233 215	63 470	19 390	168 438	271 831	58 386	828 312
E	202	5 662	2 156	273	1 869	4 245	1 755	16 162
L	4 206	239 238	93 910	10 837	49 023	209 037	85 790	692 041
Insgesamt	21 826	539 521	176 032	57 868	257 787	523 216	157 104	1 733 354
b) in vH								
A 1	1,9	31,2	8,4	13,9	19,5	19,4	5,7	100,0
A 2	1,8	22,8	4,9	2,2	27,7	35,4	5,2	100,0
A 3	1,9	29,7	7,2	3,5	15,4	33,0	9,3	100,0
A insgesamt .	1,8	27,2	6,6	6,0	21,9	30,0	6,5	100,0
ohne Berlin .	1,8	25,5	5,8	2,7	22,9	34,5	6,8	100,0
B	1,9	29,6	8,3	1,4	19,5	33,2	6,1	100,0
C	1,3	29,7	9,3	1,9	19,5	30,8	7,5	100,0
D	0,9	36,1	13,2	2,4	11,2	27,5	8,7	100,0
A bis D	1,7	28,7	7,8	4,6	20,2	30,2	6,8	100,0
ohne Berlin..	1,6	28,2	7,7	2,3	20,3	32,8	7,1	100,0
E	1,2	35,0	13,3	1,7	11,6	26,3	10,9	100,0
L	0,6	34,6	13,6	1,5	7,1	30,2	12,4	100,0
Insgesamt	1,2	31,1	10,2	3,3	14,9	30,2	9,1	100,0

¹⁾ Anerkannte und nicht anerkannte WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Wiedervereinigung Deutschösterreichs mit dem Deutschen Reich stellte die NS.-Volkswohlfahrt vor die Aufgabe, ihre Tätigkeit auf die deutsche Ostmark auszudehnen. Die NSV. leitete sofort umfassende Hilfsmaßnahmen ein. So können bereits bis zum Tage der Volksabstimmung am 10. April über 40 000 österreichische Kinder für mehrere Wochen einen kostenlosen Erholungsaufent-

halt im alten Reichsgebiet erhalten. Die Hitler-Freiplatz-Spende der NSV. verschaffte zu gleicher Zeit Tausenden von einsatzbereiten Kämpfern aus Österreich, die in fünfjähriger schwerer Leidenszeit und in einem unerhörten Einsatz sich zum Führer und deutschen Volk bekannten, die notwendige Erholung.

Die NS.-Volkswohlfahrt wendet sich an alle deutschen Volksgenossen des alten Reichsgebietes und ruft sie, soweit sie

es ermöglichen können, auf Freiplätze für Kinder und erwachsene Volksgenossen aus Deutschösterreich zu stiften und dadurch die völkische Verbundenheit mit den österreichischen Stammesgenossen zu bekräftigen. Geldspenden können bei den einzelnen NSV.-Dienststellen eingezahlt werden und werden dem Sonderkonto „Österreich“ zugeführt.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Hauptamt für Volksgesundheit am 3. Februar d. J. wird der organisatorische Aufbau des Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt auf die Kreisämter für Volkswohlfahrt ausgedehnt.

Der Kreisamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit übernimmt zugleich die Leitung der Abteilung für Volksgesundheit im Kreisamt für Volkswohlfahrt.

Ist ein Kreisamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit nicht ernannt, so setzt der Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem des Amtes für Volkswohlfahrt einen anderen Arzt für diese Arbeit ein. Das gilt insbesondere dann, wenn personelle oder lokale Verhältnisse eine Besetzung erfordern. Der Abteilungsleiter für Volksgesundheit im Kreisamt für Volkswohlfahrt bearbeitet alle gesundheitlichen Fragen der Kreisamtsleitung. Seine Befugnisse entsprechen denen des Abteilungsleiters für Volksgesundheit im Gauamt für Volkswohlfahrt.

Aus dem WHW.

Die Gaustraßensammlungen, die im Monat Januar d. J. veranstaltet wurden, zeitigten nach den bisherigen Feststellungen ein Gesamtergebnis von 4 049 391,96 RM. Im Winterhilfswerk 1936/37 erbrachten alle Gaustraßensammlungen 3 971 164,65 RM.

Die 4. Reichstraßensammlung am 5. und 6. Februar d. J. hatte ein vorläufiges Ergebnis von 4 089 735,28 RM. Bei der Straßensammlung im Februar des vorjährigen Winterhilfswerks kamen insgesamt 4 006 598,37 RM auf.

Der fünfte Eintopfsonntag in diesem Winter, der 13. Februar 1938, zeitigte ein vorläufiges Spendenaufkommen von 5 628 478,87 RM. Die entsprechende

Eintopfsammlung des Vorjahres erbrachte 5 536 371,49 RM.

Auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda stellte der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes zur Linderung der schlimmsten Not vor allem in den Industriestädten Wien, Graz, Innsbruck und Linz 8 Millionen Reichsmark bereit, die zur Beschaffung von Lebensmitteln dienen sollen.

Das Winterhilfswerk entsandte 150 Feldküchen des WHW. für die Verpflegung der Arbeitslosen und Bedürftigen nach Österreich. Gleichzeitig gingen 50 Waggon Lebensmittel und Bekleidungsstücke aus WHW.-Beständen nach Österreich ab. Bis Ende März d. J. wurden insgesamt über 150 Waggon abgeschickt.

Das Winterhilfswerk ruft alle deutschen Volksgenossen auf, an der Linderung der Not im Lande Österreich mitzuhelfen. Geldspenden nehmen alle Dienststellen des WHW. auf das Konto „Österreich“ entgegen, ebenso alle in der Reichsgruppe „Banken“ zusammengeschlossenen Kreditinstitute (Banken, Girozentrale, Sparkassen, Girokassen, gewerbliche und landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften) sowie alle Post-scheckämter.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes setzte sich auch im letzten Winter verschiedentlich marktausgleichend ein. Es sicherte dadurch den Erzeugern einen angemessenen Preis und bewahrte sie vor Verlusten. Darüber hinaus verhütete es den Verderb wertvoller Lebensmittel.

Der Einkauf von rund 15 000 dz Schmelzkäse beseitigte die eingetretene Absatzstockung im Allgäubeit. Die angehäuften Rohstoffvorräte störten empfindlich die Erzeugung.

Die Sauerkohlfabriken hatten im Jahre zuvor die infolge einer guten Ernte überschüssige Menge Kohl aufgenommen und verarbeitet. Sie konnten aber diese Menge nicht restlos absetzen. Auf Veranlassung der berufenen wirtschaftlichen Vertretung griff das Winterhilfswerk ein und nahm rund 18 000 dz Sauerkraut ab.

Auch die deutsche Seefischerei erfuhr eine Entlastung des Marktes durch das Winterhilfswerk. Eine besondere Aktion, die in den Monaten November/Dezember

1937 und Januar 1938 stattfand, kam den Heringsloggern zugute, denen rund 13 000 Tonnen Heringe, die Tonne zu etwa 800 Heringen, abgekauft wurden.

Die 6. und letzte Reichsstraßensammlung im Winterhilfswerk 1937/38 wurde am 26. und 27. März d. J. durchgeführt. Die Walter der Deutschen Arbeitsfront, die Warte der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude sowie Betriebsführer, Vertrauensmänner und Angehörige der Werksscharen verkauften 10 verschiedene Kunstharzabzeichen. Die Abzeichen zeigten Blumen und Blüten.

NSV.-Heime und -Anstalten.

Die Heime und Anstalten, die als Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge Vollpflege, d.h. Betreuung während des Tages und der Nacht, gewähren, haben die Aufgabe, durch gesundheitliche, erzieherische und wirtschaftliche Fürsorgemaßnahmen die Leistungsfähigkeit des einzelnen und der Familie zu erhalten, zu stärken und wiederherzustellen.

Die NS.-Volkswohlfahrt besitzt eigene Heime und Anstalten und solche, die ihr auf Grund von Miet-, Pacht- oder Leihverträgen zur Verfügung gestellt sind. Andere Einrichtungen sind ihr unterstellt, was bedeutet, daß die NSV. einen maßgeblichen Einfluß auf ihren Träger ausübt.

Die Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge, die im Dienste der NS.-Volkswohlfahrt stehen, üben Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge oder Wirtschaftsfürsorge.

An erster Stelle stehen die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, die neben der wirtschaftlichen Hilfe bewußt gesundheitserzieherische Arbeit leisten. Die gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen bedeuten zugleich eine Ergänzung der gesundheitspflegerischen und erfolgen daher im engsten Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit.

Krankenhäuser, Kinderkrankenanstalten und Spezialkrankenanstalten dienen der Durchführung von Heilstättenkuren. Die Behandlung wird zum Schutz erkrankter Volksgenossen durchgeführt.

Erholungsheime vermitteln Kindern und Jugendlichen, die durch Krankheit geschwächt sind oder bei denen durch eine rechtzeitige Kur einer Erkrankung

vorgebeugt werden kann, körperliche Kräftigung und das Erlebnis nationalsozialistischer Gemeinschaftserziehung. Die für Erwachsene, Frauen und Männer, bestimmten Erholungsheime geben bedürftigen Volksgenossen die Möglichkeit durchgreifender Erholung und lassen sie körperliche und seelische Kräfte für ihre Aufgabe in der Volksgemeinschaft sammeln.

Zahlreiche Heime und Anstalten dienen der werdenden und der jungen Mutter. Hier sind zu nennen Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime, Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderheime. In den Heimen wird außer für die körperliche Erholung vor allem auch für die seelische Entspannung und Freude der Mutter gesorgt. Die Verbindung von Mütterheim und Kinderabteilung stellt eine besondere Form der Erholungspflege für das Kleinkind dar. Kleinkinder zwischen 5 und 6 Jahren werden vordringlich in Kleinkinderheimen betreut, um sie vor dem Eintritt in die Schulgemeinschaft zu kräftigen.

Krüppelheime, Blindenheime, Gehörlosenheime und sonstige Anstalten der Behindertenfürsorge bemühen sich, Körperbehinderte durch körperliche und seelische Schulung nach Möglichkeit wieder erwerbsfähig zu machen.

Die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge verteilen sich zahlenmäßig wie folgt:

Allgemeine Krankenhäuser	12
Kinderkrankenhäuser	9
Spezialkrankenanstalten	
(z. B. Augen-, Nasen- und Ohrenheilanstalten, Tuberkuloseheilstätten für Erwachsene und solche für Kinder)	39
Erholungsheime für Kinder und Jugendliche	159
Erholungsheime für Erwachsene (Mütter, Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern, Männer, Frauen)	78
Entbindungsanstalten	7
Wöchnerinnenheime	5
Mütterheime (Heime für Mutter und Kind)	3
Säuglings- und Kleinkinderheime .	17
Anstalten der Behindertenfürsorge	53
insgesamt	382

Die Erziehungsfürsorge ist vertreten durch Jugendheimstätten und Erziehungsheime.

Die Jugendheimstätten widmen sich der Pflege und Erziehung Jugendlicher in den Fällen, in denen die Familie fehlt oder versagt. Auch junge Menschen, die bereits im Beruf oder in der Lehre stehen, werden während der Dauer des ihnen gewährten Urlaubs betreut.

Die Erziehungsheime sind für Kleinkinder, Schulkinder und jüngere schulentlassene Jugendliche bestimmt. Spezialheime bestehen für Kinder und Jugendliche, die besonders schwer erziehbar oder stark gefährdet sind.

Die Arbeit der Erziehungsfürsorge bringt die Erziehungswerte der körperlichen Ertüchtigung, der charakterlich einwandfreien Haltung und der Ausbildung des Verstandes in der rechten Anordnung zur Geltung. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß der jugendliche Mensch nicht um seiner selbst willen körperlich und seelisch zur Entfaltung zu bringen ist, sondern im Dienste für das Wohl des Volkes, dessen Zukunft er bedeutet.

Die Erziehungsfürsorge weist insgesamt 61 Einrichtungen auf, und zwar

NS.-Jugendheimstätten	17
Erziehungsheime für Klein- und Schulkinder.....	27

Erziehungsheime für männliche und weibliche Schulentlassene	6
Spezialheime	11
insgesamt	61

Als Einrichtungen, die der Wirtschaftsfürsorge zuzurechnen sind, bleiben zu erwähnen Lehrlingsheime, Heime für Berufstätige, Altersheime und Obdachlosenasyle. Auch sie vernachlässigen nicht den Erziehungsgedanken, der jegliche Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt beherrscht.

Die Wirtschaftsfürsorge umfaßt insgesamt 120 Einrichtungen, und zwar	
Lehrlingsheime	7
Kinderpflegerinnen- und Haushaltungsschulen ..	3
Heime für Berufstätige	9
Heime für die obdachlose oder wandernde Bevölkerung	28
Altersheime	71
Sonstige Heime	2
insgesamt	120

Der NS.-Volkswohlfahrt unterstehen insgesamt 563 Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge. Davon entfallen 382 oder 67,9% auf Heime und Anstalten der Gesundheitsfürsorge, 61 oder 10,8% auf Einrichtungen der Erziehungsfürsorge und 120 oder 21,3% auf Heime und Anstalten der Wirtschaftsfürsorge.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Organisation der öffentlichen Fürsorge.

Zu dem Thema „Fürsorgeordnung“ bringt die Nr. 12 der Hannoverschen Wohlfahrtswoche vom 20. 3. 1938 abschließende Ausführungen, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben sind.

Es sind jetzt fast drei Jahre her, daß wir mit dem Versuche begonnen haben, eine Aussprache über die beste Form einer „Fürsorge-Ordnung“ in Gang zu bringen (1935 Nr. 26). Um gleich eine Diskussionsgrundlage zu geben, haben wir einen paragrafenweisen Entwurf einer Fürsorge-Ordnung vorgelegt. Großen Anklang hat unsere Anregung — das haben wir schon 1936 (Nr. 26) beklagt — nicht gefunden, obwohl unser Entwurf von der „Deutschen Zeitschrift für Wohl-

fahrtspflege“ (Oktober 1935) dankenswerterweise mit der Aufforderung zu Äußerungen abgedruckt wurde. Mag sein, daß unsere Fürsorgepolitiker die Zeit für eine Erörterung dieser organisatorischen Fragen noch nicht für gekommen hielten, weil die schon so lange erwartete Reform unseres Fürsorgerechtes noch nicht erschienen wäre. Wahrscheinlich überwog aber die Freude an der örtlichen Eigenart. Die besondere Organisation, die sich in einer Stadt herausgebildet hat, hält doch mehr, als man annehmen möchte, davon ab, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen. Warum auch? Hat sich die eigene eingespielte Organisation etwa nicht bewährt? Läuft der Apparat nicht am Schnürchen?

Also warum Beamte und Publikum unnötig beunruhigen?

Und so waren wir, die wir uns auf eine ungeschminkte und herzhaft Kritik unseres Entwurfs gefreut hatten, im wesentlichen auf eine Behandlung von Ordnungen angewiesen, die in der „Deutschen Zeitschrift“ (vielleicht doch im Zusammenhang mit unserer Anregung) abgedruckt waren, nämlich einer Ordnung aus Halle, einer aus einer nicht- genannten Stadt (1937 Nr. 7), einer Geschäftsanweisung aus Halle (1937 Nr. 2) und zweier Ordnungen aus Frankfurt a. M. (1937 Nr. 44). Unsere Besprechungen dieser Ordnungen fanden aber erfreulicherweise ein Echo (1937 Nr. 28 und 52). Heute wollen wir noch kurz auf drei weitere Veröffentlichungen der „Deutschen Zeitschrift“ eingehen, die in der November- und der Februar- Nummer erschienen sind. Die eine ist ein Aufsatz des Rechtsrats Dr. Ammann (Heidelberg) über „Organisation der Wohlfahrtspflege in einer deutschen Mittelstadt“, die zweite die „Dienst- anweisung für die Vorsteher und Pfleger der Fürsorgebezirke der Stadt Leipzig“ vom 29. Juni 1937 und die dritte die „Wohlfahrtsordnung“ der Stadt Eberswalde vom 22. Oktober 1937.

Zur Nachahmung können wir die Leipziger Vorschriften nicht empfehlen. Sie stellen u. E. Wunschbilder dar. Pfleger, die den Aufgaben gewachsen sind, die ihnen Leipzig zuweist, gibt es nicht, jedenfalls nicht in genügender Menge. Das glauben wir in unserer vor- jährigen Nr. 44 bei der Besprechung der Frankfurter Geschäftsanweisung bewiesen zu haben. (Wir können auch nicht zugeben, daß dieser Beweis durch die Zuschrift aus Frankfurt [WW 1937 Nr. 52] entkräftet worden ist.) Und wenn auch in Leipzig nach der Dienst- anweisung nicht alle Unterstützungsfälle den Pflegern zugewiesen werden, so darf man doch nicht übersehen, daß Leipzig noch mehr als 30 000 laufend unter- stützte Parteien hat. Soll jeder nicht mehr als 15 Fälle betreuen, werden also annähernd 2000 Pfleger erforderlich sein. Daß die sich finden und an der Stange halten lassen, wagen wir bei aller Hoch- achtung vor der Intelligenz und dem Pflichtbewußtsein der Leipziger Bürger zu bezweifeln. Daß die Erziehung zur Arbeit so stark in der Dienst- anweisung betont wird, hat in Leipzig, das noch ver-

hältnismäßig viele Arbeitslose hat, seinen guten Grund, während diese Anweisung im allgemeinen heute überflüssig ist, weil die Unterstützungsempfänger in ihrer erdrückenden Mehrheit arbeitsunfähig sind. Aber weil wahrscheinlich auch in Leipzig die Frauen einen sehr hohen Prozentsatz der Hilfsbedürftigen stellen, versteht man nicht recht, warum die Stadt keine weiblichen Pfleger hat (immer vorausgesetzt, daß wir die Dienst- anweisung richtig lesen!). Wird doch auch im Dritten Reiche immer wieder betont, daß gerade die Fürsorge das Element der Frau ist! Daß wir eine Prüfung der neuen Unterstützungs- anträge, wie sie Leipzig vorgeschrieben hat, schon wegen der Zeit, die damit ver- streichen muß, für unglücklich halten, haben wir schon bei der Besprechung der Geschäftsanweisung der ungenannten Stadt dargelegt. Die Leipziger Dienst- anweisung sieht zwar vor, daß der Pfleger seinen Bericht in dringenden Fällen un- mittelbar an das Fürsorgeamt geben kann. Aber dann kann für die Hilfs- bedürftigen eine schlimme Zeit ent- stehen. Endlich scheint uns das Verbot verkehrt zu sein, daß die Pfleger von sich aus neue Fälle aufgreifen. Wie soll der Pfleger vorbeugende Fürsorge treiben, auf die auch die Dienst- anweisung starkes Gewicht legt, wenn er sich auf die dem Amte bereits bekannten Fälle zu beschränken hat?

Bei dem Erlaß der Eberswalder Ord- nung ist offenbar, wie wir zu unserer Freude feststellen können, unser Ent- wurf zu Rate gezogen worden. Die Gliederung entspricht der unsrigen, und auch der Wortlaut stimmt weitgehend mit dem unseres Entwurfes überein. Beiräte nach § 58 der Gemeindeordnung gibt es allerdings in Eberswalde nicht. Der Beirat nach § 18 der PrAV. zur FV. besteht aus „5 Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen oder aus ihren Vereinigungen“. Diese Fassung, die sich auch in unserem Entwurf findet, entspricht allerdings nicht ganz genau der gesetzlichen Vorschrift. Da- nach müssen neben diesen Vertretern der Hilfsbedürftigen „Vertreter von Ver- einen, die Hilfsbedürftige betreuen“, vorhanden sein. Die 21 Stadtbezirke sind zu „5 Wohlfahrtsbezirken“ zu- sammengefaßt. Jeder Bezirk hat einen Vorsteher, einen Stellvertreter und nach Bedarf „Wohlfahrtshelfer“. Das können

auch Frauen werden. Sie alle sind Ehrenbeamte mit Anstellungsurkunde, haben nur zu begutachten, Auskunft zu geben sowie die fürsorgebedürftigen Familien und die Waisenkinder zu betreuen. Ihre Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Bezirksweise Sitzungen sind nicht vorgesehen.

Abschließend möchten wir sagen, daß wir unseren Entwurf einer Fürsorge-Ordnung in allen wesentlichen Punkten aufrechterhalten. Wenn eine Stadt ihre ehrenamtlichen Pfleger statt auf 6 Jahre, wie wir vorgeschlagen haben, auf unbestimmte Zeit berufen will, so ist dagegen nichts einzuwenden. Auch könnten wir uns damit abfinden, daß nicht die Bezirksfürsorgerin in den Besprechungen der Volkspfleger den Vorsitz führt. Für erträglich können wir es sogar halten, daß ein Bezirksvorsteher vorsitzt, wenn man glaubt, dies u. E. überflüssige Überbleibsel des alten Elberfelder Systems beibehalten zu müssen. Im übrigen scheinen uns die Argumente, die wir für unsere Auffassung vorgebracht haben, im Laufe der Erörterung nicht erschüttert worden zu sein.

Wie der Aufsatz über „Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrts-pflege“ auf S. 5 zeigt, gedenkt die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrts-pflege, die Frage noch weiter zu behandeln.

Familienfürsorge auf dem Lande.

Im Kreise Rothenburg/O.-L., in dem bei rund 89 000 Einwohnern 8 Volkspflegerinnen für den Außendienst zur Verfügung stehen — 4 staatliche, 3 kommunale, 1 vom Deutschen Roten Kreuz — wurde, um die Weiterführung einer einheitlichen Familienfürsorge zu sichern, zwischen dem Staatlichen Gesundheitsamt und dem Kreis Ausschuß folgende Vereinbarung¹⁾ getroffen:

1. Das Gebiet des Kreises Rothenburg wird entsprechend der Zahl der verfügbaren Gesundheitspflegerinnen und Volkspflegerinnen in Fürsorgebezirke eingeteilt. In jedem dieser Bezirke übernimmt eine Fürsorgerin sämtliche Aufgabengebiete der Familienfürsorge.
2. Der Kreis Ausschuß stellt die von ihm beschäftigten Volkspflegerinnen dem staatlichen Gesundheitsamt für

¹⁾ Aus der Nr. 6 der Zeitschrift „Die Land-gemeinde“ vom 25. 3. 1938 S. 161.

Zwecke der Gesundheitsfürsorge zur Verfügung. Soweit sie auf diesem Gebiet tätig sind, unterstehen sie dem staatlichen Gesundheitsamt. Der Kreis Ausschuß wirkt gleichzeitig darauf hin, daß die bisher schon in der Gesundheitsfürsorge mit tätigen und geschulten Fürsorgeorgane, insbesondere die Volkspflegerin der Stadt W. und die Gesundheitsfürsorgerin des Deutschen Roten Kreuzes in M., auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

3. Das Staatliche Gesundheitsamt stellt die von ihm beschäftigten Gesundheitspflegerinnen dem Kreiswohlfahrts- und Jugendamt für dessen Fürsorgezwecke insbesondere auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge und Jugendhilfe zur Verfügung. Soweit sie auf diesem Gebiet tätig sind, unterstehen sie dem Kreiswohlfahrts- und Jugendamt.
4. Der Einsatz der Fürsorgerinnen auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge richtet sich nach dem jeweiligen Grade der Vordringlichkeit. Einzelheiten sind nach den Bedürfnissen der Praxis zwischen den beteiligten Dienststellen zu regeln.
5. Die der Dienstaufsicht des Staatlichen Gesundheitsamtes nicht unterstehenden Fürsorgerinnen sind gemäß § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch den Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes zu besonderer Schweigepflicht zu verpflichten. Sie können ohne Genehmigung des Amtsarztes ihrer Anstellungsbehörde keine unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallende Mitteilung machen.
6. Die allgemeine Dienstaufsicht über die einzelnen Fürsorgerinnen verbleibt bei der betreffenden Anstellungsbehörde. Die Kosten der Fürsorgerinnen (Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge, Reisekosten) hat die betreffende Anstellungsbehörde selbst in voller Höhe zu tragen, so daß eine gegenseitige Verrechnung nicht stattfindet.

Benachrichtigung der Fürsorgeverbände über Rentennachzahlungen.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, der Verband der

deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Vorstand der Reichsknappschaft und der Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten hatten sich vor Jahren bereit erklärt, den zuständigen Bezirksfürsorgeverband davon in Kenntnis zu setzen (oder ihren Mitgliedern diese Mitteilung zu empfehlen), wenn die Versicherungsträger im Spruchverfahren zur Rentenzahlung verurteilt worden sind, damit der Fürsorgeverband rechtzeitig seine Ersatzansprüche geltend machen kann. Hierdurch kann jedoch nicht verhindert werden, daß in anderen Fällen häufig die Rentempfänger Nachzahlungen den Fürsorgeverbänden verschweigen und eine Sozialrentnerunterstützung in unberechtigter Höhe erhalten.

Der Wunsch der Fürsorgeverbände ging deshalb von jeher dahin, daß die Versicherungsträger ihnen künftig möglichst in allen Fällen von Rentennachzahlungen an Fürsorgeempfänger rechtzeitig Mitteilung machen. Erfreulicherweise haben sich jetzt die Leiter der Landesversicherungsanstalten Westfalen und Hessen-Nassau zu einem weiteren Entgegenkommen bereit erklärt. Es werden künftig auch die außerhalb eines Streitverfahrens hervortretenden Nachzahlungen von 20 RM und darüber vor der Anweisung zur Kenntnis des Fürsorgeverbandes gebracht werden, wenn aus den Akten die Tatsache der Unterstützung des Rentempfängers durch die öffentliche Fürsorge hervorgeht. Damit das Nachzahlungsverfahren keine wesentliche Verzögerung erleidet, wird zugleich mit der Benachrichtigung von der Nachzahlung der Wohlfahrtsbehörde eine Ausschlussfrist von 10 Tagen gesetzt, innerhalb deren sie ihre Ansprüche anmelden kann.

Es ist zu hoffen, daß auch die anderen Versicherungsträger diesem Beispiel folgen.

Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen durch Fürsorgeverbände.

Wenngleich nach der Notverordnung vom 26. 7. 1930 ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung einer DB. für solche Kriegsteilnehmer, die vor dem 1. 8. 1920 aus dem Heeresdienste ausgeschieden sind, nicht mehr gegeben ist, so laufen doch noch manche Verfahren, bei denen aus rechtlichen oder sachlichen Gründen, besonders wegen der schwierigen ärzt-

lichen Beurteilung, bisher eine endgültige Anerkennung nicht erfolgen konnte. Vielfach werden gerade in solchen Fällen die Fürsorgeverbände den Hilfsbedürftigen für Unterhalt und Heilbehandlung Leistungen zukommen lassen. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob bei späterer Anerkennung der DB. der Fürsorgeverband eine Rentennachzahlung auch dann in Anspruch nehmen darf, wenn er Leistungen für Heilbehandlung gemacht hat, zu deren Gewährung das Reich eigentlich verpflichtet war. Bedenken wegen der Berechtigung sind aufgetaucht, weil dem Kriegsteilnehmer durch die Anerkennung der DB. auch Anspruch auf kostenfreie Heilbehandlung zustand, die Inanspruchnahme der Rentennachzahlung durch den Fürsorgeverband aber Zahlung der Heilbehandlungskosten aus der Rente, d. h. also aus eigenen Mitteln bedeutet. Das Reichsversicherungsgericht hat in einer in Band 11 Seite 311 veröffentlichten Entscheidung die Berechtigung des Fürsorgeverbandes, die Rentennachzahlung auch für solche zum Zwecke der Heilbehandlung gewährten Leistungen in Anspruch zu nehmen, mit folgender Begründung anerkannt:

Zunächst geht die Auffassung fehl, daß die Heilbehandlung, deren Kosten zu erstatten sind, vor der Anerkennung der DB. liege, daher auf diese Heilbehandlung kein Rechtsanspruch bestehe; denn das Urteil des Gerichtes hat keine rechtsgestaltende (konstitutive), sondern die rechtsfeststellende (deklaratorische) Bedeutung, d. h. das Urteil stellt nur fest, was in Wirklichkeit rechtens gewesen wäre, und zwar vom Tage der Antragstellung ab. Von diesem Zeitpunkt an hatte der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Rente und vom gleichen Zeitpunkte ab auch gemäß § 4 RVG. Rechtsanspruch auf kostenlose Heilbehandlung. Wenn der Fürsorgeverband daher für die Zeit vor der Anerkennung der DB. für Heilbehandlungskosten Aufwendungen gemacht hat, so geschah das für Heilbehandlungskosten für eine Zeit, in der der obsiegende Kriegsbeschädigte einen Rechtsanspruch für Heilbehandlung hat. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist aber für den Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes nur maßgebend, daß er Aufwendungen für den Lebensbedarf des Betreuten gemacht und daß dieser nachträglich Mittel be-

kommen hat, aus denen die Rückerstattung dieser Aufwendungen möglich und zulässig ist. Nun kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß unter den Aufwendungen des Lebensbedarfes nicht nur die Aufwendungen für den Unterhalt, sondern auch solche für Ärzte, Apotheker und für das Heilverfahren gelten. Weiter kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Kl. nachträglich durch die Rentenzusprechung Mittel zugeflossen sind, aus denen der Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes befriedigt werden darf. Der Fürsorgeverband darf somit den Ersatz seiner gesamten Aufwendungen, also sowohl der Unterhaltskosten wie der Heilbehandlungskosten, aus den Nachzahlungen beanspruchen. Wenn der Kl. auf diese Weise um die freie Heilbehandlung gekommen ist, so ist er doch nicht anders gestellt als jeder Versorgungsberechtigte, der vor der Anerkennung seines Rechtsanspruches die Heilbehandlung zunächst aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Darlehns von dritter Seite bestreitet. In dem einen wie dem anderen Fall bleibt es dem Versorgungsberechtigten unbenommen, vom Reiche nachträglich Erstattung der von ihm aufgewendeten Kosten für die notwendige Heilbehandlung zu verlangen. Dieser Weg bleibt dem Kl. bzw. seinen Erben unabhängig von allen ihm zugesprochenen Ansprüchen. Die Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 5. 6. 1931 hat auch keine sachliche Bedeutung für die Beurteilung, da die gesetzliche Übertragung der Rente auf den Fürsorgeverband, der für die entsprechende Zeit Aufwendungen gemacht hat, sowohl nach den früheren als auch nach den jetzigen Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung, die nur der Klarstellung dienen, zu Recht besteht. Eines Schuldtitels und einer Pfändung bedarf es nicht, da auf Grund des § 21 der Fürsorgepflichtverordnung eine gesetzliche Forderungsübertragung anzunehmen ist.

Oberregierungsrat Köster.

Mietübernahme durch die öffentliche Fürsorge.

Die öffentliche Fürsorge soll den notwendigen Lebensunterhalt des Hilfsbedürftigen sichern; dazu gehört auch die Bereitstellung von Mitteln für einen angemessenen Wohnbedarf. Zu diesem Zweck wird neben der rechtsatzmäßigen

Unterstützung oder auch in sie eingerechnet eine Mietbeihilfe gewährt, die regelmäßig dem Betreuten selbst ausbezahlt wird. Nur wenn dieser wirtschaftlich unzuverlässig ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, übernehmen die Wohlfahrtsämter die Auszahlung der Miete dem Vermieter gegenüber. Es entsteht hierbei die Frage, welche Rechtswirkungen eine solche Zusage hat. Häufig wird in ihr eine privatrechtliche Schuldübernahme gesehen. In diesem Falle würde der Vermieter gegen die Fürsorgebehörde einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Mieteanteiles erwerben. Weiterhin würde das Wohlfahrtsamt dem Hilfsbedürftigen gegenüber verpflichtet sein, den Vermieter rechtzeitig zu befriedigen. Ist man sogar der Ansicht, daß eine befreiende Schuldübernahme (§ 414 BGB.) vorliegt, so würde der Mieter insoweit frei werden, so daß die Unterlassung oder die Einstellung der vom Wohlfahrtsamt angezeigten Zahlung auf das Mietverhältnis ohne Einfluß wäre und der Vermieter die Räumung der Wohnung nicht mit der Begründung verlangen könnte, daß der Unterstützte mit der Zahlung der Miete in Verzug gekommen ist.

Eine solche Auffassung ist abzulehnen. Der Hilfsbedürftige hat unstreitig keinen subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterstützung, sie kann vielmehr jederzeit durch einseitigen Verwaltungsakt herabgesetzt oder entzogen werden. Dasselbe gilt für den in der Unterstützung enthaltenen Mieteanteil. Dieser kann auch nicht dadurch zu einem privatrechtlichen Anspruch werden, daß das Wohlfahrtsamt seine Auszahlung an den Vermieter übernimmt. Der Mieteanteil bleibt nach wie vor eine Fürsorgeleistung, und, einem allgemeinen Rechtsgrundsatz folgend, kann der Vermieter an ihm nicht mehr Rechte erwerben, als sie der Mieter hatte, weil ja die Rechtsnatur der Leistung unverändert bleibt.

Die Zusage des Wohlfahrtsamtes ändert demnach nichts an den bestehenden Rechtsverhältnissen. Der Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Miete richtet sich nach wie vor allein gegen den Hilfsbedürftigen, und die Fürsorgebehörde ist zum jederzeitigen Widerruf ihrer Zusage berechtigt. Er liegt schon in der Tatsache, daß die Mietbeihilfe nicht mehr an den Vermieter

ausgezahlt wird, sei es, weil die fürsorge-rechtliche Hilfsbedürftigkeit behoben ist, oder aus anderen Gründen. Entsprechend hat der Vermieter einen Räumungsanspruch, wenn die Wohlfahrtsstelle ihrer Zusage entgegen den Mietanteil nicht an ihn abführt und der Mieter es gleichfalls unterläßt, seiner Verpflichtung auf Zahlung der Miete nachzukommen.

Wenn auch die bloße Zusage auf Übernahme der Miete noch keine schuldrechtliche Verpflichtung des Wohlfahrtsamtes begründet, so ist dieses doch in der Lage dazu. Mitunter wird es sogar unumgänglich sein, dem Vermieter einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Mietanteiles einzuräumen. Eine solche Notwendigkeit wird sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Vermieter den Abschluß eines Mietvertrages von einer derartigen Zusage abhängig macht und es andernfalls mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen unmöglich ist, für ihn und seine Familie eine andere geeignete Wohnung zu beschaffen. Aus den Umständen und dem Inhalt der Verpflichtungserklärung muß jedoch ganz klar hervorgehen, daß beabsichtigt ist, nicht nur einen Teil der dem Mieter bewilligten Unterstützung an den Vermieter abzuführen, sondern eine besondere schuldrechtliche Verpflichtung des Wohlfahrtsamtes zu begründen.

Mieter und Vermieter werden sich im allgemeinen der Tragweite der Zusage des Wohlfahrtsamtes nicht bewußt sein. Es empfiehlt sich daher, die Rechtslage in der Verpflichtungserklärung klar und unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, damit bei den Beteiligten keine falschen Auffassungen entstehen und sie nicht etwa zu Handlungen veranlaßt werden, die zu Ergebnissen führen, mit denen sie nicht gerechnet haben.

Regierungsrat Dr. v. Rozycki.

Zahnärztliche Betreuung der Kleinkinder.

Angesichts der Tatsache, daß zahnärztliche Untersuchungen von Schulanfängern einen außerordentlich schlechten Gebißzustand ergeben haben, erscheint es notwendig, dem Zustand der Zähne der Kinder auch schon im vor-schulpflichtigen Alter in höherem Maße als bisher Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst hat daher den Deutschen Ge-

meindetag gebeten, die Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinzuweisen, daß es sich empfehle, auch in den Säuglings- und Kleinkinderberatungsstellen schon zahnärztliche Untersuchungen durchzuführen und auf die Wichtigkeit der Erhaltung des Milchgebisses hinzuweisen sowie auf die Möglichkeit einer Behandlung aufmerksam zu machen. Er bezeichnet es als erstrebenswertes Ziel, daß im Rahmen der Säuglings- und Kleinkinderberatung auch zahnärztliche Sprechstunden von den Schulzahnärzten durchgeführt werden, deren Tätigkeit alsdann, wenn diese Kinder schulpflichtig würden, erheblich eingeschränkt werden könne. Auf die durch den Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin W 62, Einemstraße 11, zu beziehenden Merkblätter „Über die Zahnpflege im ersten Kindesalter“ und „Über die Notwendigkeit der Zahnpflege zur Gesunderhaltung des Körpers“ wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Arbeitsgemeinschaften für Rauschgiftbekämpfung.

Während die Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung mit einer Ausnahme den Zusammenschluß aller in der Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmißbrauchs tätigen Vereine und Verbände darstellt, sollen die Gau- und Kreisarbeitsgemeinschaften für Rauschgiftbekämpfung der Mittelpunkt für alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauchs sein und insbesondere dafür sorgen, daß alle Suchtfälle, die sich noch nicht für eine Behandlung durch öffentliche Organe eignen, in möglichst frühzeitige Betreuung genommen werden. Sie sollen weiterhin den Gesundheitsämtern den für die Durchführung ihrer nachgehenden Fürsorge unerläßlichen Helferstab stellen. In der vor kurzem gegründeten „Arbeitsgemeinschaft der Fürsorgestellen für Suchtkranke und Alkoholgefährdete“ sind die amtlichen und vereinsmäßigen Fürsorge- und Beratungsstellen innerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaft besonders zusammengefaßt worden. Die Ausrichtung der Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch die Zeitschrift „Vierteljahresschrift der Fürsorge für Suchtkranke und Alkoholgefährdete“, auf die besonders aufmerksam gemacht wird. Der Deutsche Gemeindetag hat darauf

hingewiesen, daß die Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände mit den Arbeitsgemeinschaften für Rauschgiftbekämpfung angesichts der engen Beziehungen der beiderseitigen Arbeitsgebiete dringend erforderlich erscheint.

Verbilligung der Speisefette.

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Sicherung des Bezugs von Konsummargarine getroffenen Maßnahmen werden für die Monate April, Mai und Juni 1938 im bisherigen Umfange fortgeführt.

Gebietsänderungen in Preußen.

Die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien sind durch Gesetz vom 21. 3. 1938 (PrGS. S. 29) wieder zu einer Provinz Schlesien vereinigt worden. Amtssitz des Oberpräsidenten ist Breslau.

Ferner ist die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen mit der Provinz Brandenburg vereinigt worden. Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg wird nach Frankfurt a. d. O. verlegt. In Schneidemühl wird eine Zweigstelle des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Brandenburg) gebildet.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Erhebungen über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung.

RdErl. d. RuPrAM. u. d. RuPrMdI. v. 23. 2. 1938 — II b Nr. 11893/37 u. V W I 1/38-7013. — (RMBIv. S. 320):

(1) Die jährliche Erhebung über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung (vgl. RdErl. v. 9. 11. 1936 — II b Nr. 6666/36 u. V W 3013/14. 10. 36)¹⁾ wird nicht mehr nach dem Stande vom 1. 10., sondern nach dem Stande vom 1. 1. durchgeführt. Wir haben das Statistische Reichsamt beauftragt, die Richtsätze künftig nach dem neuen Stichtag, beginnend mit dem 1. 1. 1938, festzustellen.

(2) Die für die Durchführung der jährlichen Erhebungen benötigten Formblätter werden den Fürsorgeverbänden in Preußen unmittelbar durch das Statistische Reichsamt, in den übrigen Ländern durch die statistischen Landesämter übersandt werden. Den Zeitpunkt für die Einsendung der ausgefüllten Muster wird das Statistische Reichsamt bekanntgeben. Alle in dem Formblatt gestellten Fragen sind sorgfältig zu beantworten.

§ 5 Freizügigkeitsgesetz.

Erl. des RuPrMdI. v. 11. 3. 1938 — V W 3000 a / 21. 11. 1936 — an den Reg.Präs. in Arnberg:

§ 14 FV. regelt nur die Beziehungen zwischen dem vorläufig Fürsorge gewährenden und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband. Der Hilfsbedürftige, dessen Übernahme oder Übergabe verlangt wird, ist in diesem Verfahren nicht Partei. Dagegen ist er an dem Auswei-

sungsverfahren nach § 5 des FreizG. rechtlich beteiligt und insoweit gegenüber der Ausweisungsverfügung des Fürsorgeverbandes zur Einlegung der Rechtsmittel berechtigt, die in § 3 Absatz 2 und 4 FV. und im § 20 Absatz 2 bis 7 PrAV. z. FV. geregelt sind.

Zusammenarbeit mit der Hitlerjugend.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 15. 3. 1938 — V W II 12/38-8000 — (RMBIv. S. 467):

Die Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Hitlerjugend ist auf verschiedenen Gebieten notwendig und zweckmäßig (Mitarbeit der HJ. bei der Betreuung Jugendlicher, Gesundheitsfürsorge, Heimbewirtschaftung, Sport usw.). Um diese Zusammenarbeit zu fördern und ordnungsmäßig zu gestalten, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, einem Sachbearbeiter (z. B. dem Hauptsachbearbeiter für die Jugendwohlfahrt) die Bearbeitung der grundsätzlichen und allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit der HJ. zu übertragen und seine jedesmalige Beteiligung seitens der mit den besonderen Fragen der Zusammenarbeit mit der HJ. befaßten Sachbearbeiter anzuordnen. Der Jugendführer des Deutschen Reiches wird für seinen Geschäftsbereich das Entsprechende veranlassen.

Krankenhilfe für ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes.

Erl. d. RuPrAM. an den Reichsarbeitsführer über den RuPrMdI. v. 17. Februar 1938 — II a 1383/38 — (RABl. S. IV 43):

Auf das Schreiben vom 20. 10. 1937 — VW 4 I (Fr.) 9110 136/37 und im Anschluß an mein Schreiben vom 10. 11. 1937 — II a 11901/37—

¹⁾ RMBIv. 1936 S. 1532.

Nach § 209a Abs. 2 RVO. in der Fassung des § 3 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393)¹⁾ beginnt für Personen, die sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst auf Grund des § 209a Abs. 1 a. a. O. weiterversichern können, die Frist zur Stellung des Antrags am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst. Dieselbe Rechtslage bestand vor dem 1. Januar 1938 auf Grund des Art. 2 Abs. 2 der Sechsten VO. zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 200)²⁾. Von diesem Recht hätte die Arbeitsmaid L. auf Grund des Art. 17 der Achten VO. zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 623) Gebrauch machen können, wenn sie aus dem Arbeitsdienst entlassen worden wäre.

Die Vorschrift des § 311 RVO., wonach Arbeitsunfähige so lange Mitglieder ihrer Krankenkasse bleiben, als diese ihnen Leistungen zu gewähren hat, gilt hier nicht; denn die Heilfürsorge des RAD. ist nicht als Kassenleistung im Sinne des § 311 anzusehen. Die Krankenkasse hätte daher der Arbeitsmaid L., wenn diese aus dem RAD. entlassen worden wäre und sich rechtzeitig weiterversichert hätte, im Rahmen ihrer Satzungsbestimmungen Krankenhilfe auch für solche Leiden gewähren müssen, die während der Dienstzeit im RAD. entstanden und beim Beginn (Wiederbeginn) der Krankenkassenmitgliedschaft noch nicht behoben waren.

Ich habe die Krankenkasse entsprechend unterrichtet.

Gebühr für die amtsärztliche Untersuchung der Ehestandsdarlehensempfänger.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 16. 2. 1938
— IV A 15123/37/1072a — (RMBIv. S. 353):

(1) In allen Fällen, in denen künftig bei der Untersuchung auf Ehe-tauglichkeit im Sinne des Ehegesundheitsges.*) gleichzeitig die Frage geklärt wird, ob den Untersuchten ein Ehestandsdarlehen gewährt werden kann oder nicht, ist auf die „ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens“ folgender mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen-der Vermerk zu setzen:

„Die ärztliche Untersuchung erfolgte gleichzeitig mit der Untersuchung auf Ehe-tauglichkeit im Sinne des Ehegesundheitsgesetzes.“

(2) Der RfM. hat sich damit einverstanden erklärt, daß die in § 3 der 4. Durchf.-VO. (in der Fass. des § 1 der 5. Durchf.-VO. über die Gewährung von Ehestandsdarlehen v.

24. 3. 1936, RGBl. I S. 316)**) festgesetzte Gebühr von 10 RM für die Untersuchung der beiden künftigen Ehegatten und die Ausstellung der „ärztlichen Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens“ künftig von den Finanzämtern bei Vorlage einer mit diesem Vermerk versehenen Bescheinigung nicht mehr einzubehalten ist.

(3) An der Tatsache, daß der Beurteilung der Ehe-tauglichkeit im Sinne des Ehegesundheitsges.*) und der Ehe-eignung zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens verschiedene Maßstäbe zugrunde zu legen sind, ändert sich nichts.

Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden.

Vom 10. 2. 1938 (Pr.GS. S. 23):

Gemäß Abschnitt II Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 10. Februar 1938 (Gesetzsamml. S. 21) wird der Wortlaut der Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden nachstehend bekanntgemacht.

Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden.

Vom 10. 2. 1938.

§ 1.

(1) Werden Kleinsiedler aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Bezirks-fürsorgeverbandes ausgesiedelt, so trägt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezuge der Stelle den gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Anteil (Gemeindeanteil) an dem sachlichen Aufwande der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler an Stelle der Gemeinde des Ansiedlungs-orts diejenige Gemeinde, die diesen Anteil zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

(2) Die dreijährige Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag der aufnehmenden Gemeinde durch die oberste Landesbehörde angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden.

§ 2.

Den Gemeindeanteil an den Kosten der öffentlichen Fürsorge für Kleinsiedler, die ein Landkreis nach Artikel 3 § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790) in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I

¹⁾ DZW. XIII S. 539.

²⁾ DZW. XII S. 177.

*) RGBl. 1935 I S. 1246, DZW. XI S. 572.

**) DZW. XII S. 104.

*) RGBl. 1935 I S. 1246, DZW. XI S. 572.

S. 17²⁾) zu erstatten hat, trägt diejenige ihm angehörige Gemeinde, die sie nach § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Haushaltsangehörige des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezuge der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 4.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, in dem gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Verhältnisse diejenige kreisangehörige Gemeinde zu beteiligen, die gemäß §§ 1 bis 3 den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt.

§ 5.

Soweit nach § 1 Gemeinden den Gemeindeanteil an dem in ihnen entstehenden Aufwande nicht selbst zu tragen haben, haben sie dies erforderlichenfalls bei der Abrechnung geltend zu machen, die nach § 14 a Abs. 3 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zwischen ihnen und dem Bezirksfürsorgeverbande zu erfolgen hat; dieser hat die Gemeinde, die den Gemeindeanteil an dem Aufwande zu tragen hat, entsprechend zu belasten. Im übrigen gelten für die sich aus dieser Verordnung ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen des Bezirksfürsorgeverbandes und der kreisangehörigen Gemeinden die Vorschriften des § 14 a Abs. 3 und 4 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht entsprechend.

Durchführung des Blutschutzgesetzes.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 28. 2. 1938 — I d 23-5626 a gen. — (RMBIv. S. 393):

(1) Die Urkunden, die die Verlobten dem Standesbeamten gem. Abs. (5) b des RdErl. v. 26. 11. 1935 (RMBIv. S. 1429¹⁾) zum Nachweis ihrer Abstammung vorlegen müssen, sind den Verlobten bei der Eheschließung zurückzugeben. Eine nachträgliche Rückgabe der Urkunden findet nur statt, wenn der Standesbeamte entsprechenden Ersuchen ohne Verzögerung seiner sonstigen Dienstgeschäfte stattgeben kann. Abs. (2) des RdErl. v. 1. 9. 1936 (RMBIv. S. 1199) wird aufgehoben.

(2) Zum Nachweis der Abstammung genügt die Vorlage eines ordnungsmäßig beglaubigten Ahnenpasses; offensichtliche Mängel in den Eintragungen berechtigten den Standes-

beamten, den Ahnenpaß abzulehnen. Im Falle der Ablehnung hat der Standesbeamte die Vorlegung der in Abs. (5) b des RdErl. v. 26. 11. 1935 (RMBIv. S. 1429) bezeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Die Vorlage eines Familienstammbuches genügt zum Nachweis der Abstammung nicht.

(4) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

Durchführung des Rettungswesens.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 10. 2. 1938

— IV c 428/38-3880 — (RMBIv. S. 255):

(1) Auf Grund des Ges. über das Deutsche Rote Kreuz v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1330)¹⁾ und der durch Erl. v. 24. 12. 1937 genehmigten Satzung (RANz. Nr. 1 v. 3. 1. 1938)²⁾ hat das Deutsche Rote Kreuz unter dem 1. 1. 1938 eine Dienstvorschrift in Kraft gesetzt, die als Grundlage für die durchzuführende reichseinheitliche Neugestaltung dieser Körperschaft dient. Je ein Stück der Dienstvorschrift (DRK. Dv. Nr. 1) wird zum Dienstgebrauch für die medizinischen Sachbearbeiter bei den Regierungen und für die Gesundheitsämter überwiesen und ist zu inventarisieren.

(2) Abschn. V der Vorschrift behandelt den Dienst der männlichen und weiblichen Bereitschaften und gibt Auskunft über die Arten und Einrichtungen des Bereitschaftsdienstes. Es werden u. a. nähere Anweisungen gegeben für Einrichtung und Betrieb der Unfallmelde- und Unfallhilfsstellen, für deren Kenntlichmachung, für die Zusammenarbeit der Kreistellen untereinander und mit den Landesstellen, für eine zuverlässig wirkende Alarmierung bei größeren Unfällen und Katastrophen usw. Die getroffenen Anordnungen, deren weiterer Ausbau unter Anpassung an die jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und Gefahrenpunkte in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen vorgesehen ist, sichern dem Deutschen Roten Kreuz die notwendige und einheitliche Stoßkraft bei Durchführung seiner gesetzlich und satzungsmäßig festgelegten Friedensarbeit, insonderheit der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen zu Lande und zu Wasser. Das Deutsche Rote Kreuz wird damit noch mehr als bisher der Mittelpunkt des gesundheitlichen Rettungs- und Hilfsdienstes in allen seinen Teilgebieten; hierdurch ist auch insofern einem dringenden Bedürfnis entsprochen worden, als die Gewähr für die Beseitigung der bisherigen Verschiedenartigkeiten in der Handhabung des Rettungswesens gegeben ist.

(3) Ich mache es den beteiligten Dienststellen zur Pflicht, in Erfüllung ihrer in den §§ 67 und 68 der Dritten DVO. des Ges. zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RMBI. 1935 S. 327) vorgesehenen

¹⁾ DZW. XII S. 747.

²⁾ DZW. XI S. 714.

¹⁾ DZW. XIII S. 535.

²⁾ DZW. XIII S. 519.

Aufgaben mit den Landes- und Kreisstellen des Deutschen Roten Kreuzes zusammenzuarbeiten und diese beim Ausbau ihrer Einrichtungen nach Möglichkeit zu fördern.

(4) Die Vorschriften der RdErl. des früheren MfV. v. 5. 10. 1926 — I M II 3111/26³⁾, v. 23. 3. 1928 — I M II 1218/28³⁾, v. 25. 7. 1928 — I M II 2692/28³⁾, v. 16. 7. 1929 — I M V 1885/29³⁾, v. 28. 1. 1931 — I M V 45/31³⁾ und

³⁾ Nicht veröffentlicht.

v. 22. 12. 1931 — I M V 2376/31⁴⁾ werden, soweit sie der angeordneten Neuregelung widersprechen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

(5) Über die in Durchführung dieses RdErl. gesammelten Erfahrungen und etwaige Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete des Rettungswesens ist mir bis zum 1. 1. 1939 zu berichten.

⁴⁾ VMBL 1932 S. 36.

Umschau

Die Sozialversicherung in Österreich.

Über den Stand der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1935 unterrichten die nachstehenden Übersichten¹⁾, in denen die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer unberücksichtigt geblieben ist.

I. Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt.

Versicherungszeit	1935
Krankenversicherung	1 597 900
Unfallversicherung	1 590 300
Arbeitslosenversicherung	800 600
Altersfürsorge	949 200
Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten	210 200

II. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber.

Versicherungszeit	Millionen S.
Krankenversicherung	149,45
Unfallversicherung	91,19
Angestelltenversicherung	
Arbeitslosenversicherung	150,16
Altersfürsorge	
Zusammen	390,80
Davon zu Lasten der	
Arbeitgeber	193,40
Versicherten	197,40

Die Zuschüsse des Bundes betragen 90,86 Mill. S., die der Länder 36,81 Mill. S.

¹⁾ Statistische Nachrichten Nr. 9 vom 25. 9. 1937.

III. Leistungen der Versicherung.

Versicherungszeit	Millionen S.
Krankenversicherung	131,71
Unfallversicherung	99,12
Angestelltenversicherung	
Altersfürsorge	67,49
Zusammen	298,32
Eigentliche Arbeitslosenversicherung	
Arbeitslosenhilfe	76,09
	121,51
Insgesamt	495,92

Die Verwaltungskosten betragen 32,58 Mill. S., d. h. 6,57 v. H. des Leistungsaufwandes.

Internationaler Kinderschutzkongreß.

Vom 12. bis 18. Juni 1938 tagt der Internationale Kinderschutzkongreß in Frankfurt a. M. Die Schirmherrschaft des Kongresses hat Reichsminister Dr. Goebbels übernommen, den Vorsitz führt Reichshauptamtsleiter Hilgenfeldt als Vorsitzender des Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege. Der Kongreß beginnt am Abend des 16. Juni mit einem Empfang der Kongreßteilnehmer durch den Vorsitzenden. Vom 13. bis 15. Juni findet die eigentliche Arbeitstagung des Kongresses statt. Abgesehen von zwei Vollsitzungen findet die Arbeit des Kongresses in drei Sektionen statt.

Die Sozialmedizinische Sektion behandelt das Thema: „Die Sicherstellung des Schutzes des verkrüppelten Kindes durch Früherfassung und Sofortbehandlung.“ Den Ehrenvorsitz wird ebenso wie in den anderen Sektionen ein Ausländer führen. Geschäftsführender Vor-

sitzender ist Dr. Walter, Reichsbundesleiter des Reichsbundes der Körperbehinderten, Berlin. Generalberichterstatter ist Professor Dr. Hohmann, Direktor der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt-Niederrad.

Die Sozialjuristische Sektion behandelt das Thema: „Wann müssen gesetzgeberische Maßnahmen oder öffentliche Einrichtungen das Sorgerecht der Eltern ergänzen?“ Geschäftsführender Vorsitzender ist Dr. Zeitler, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Berlin. Generalberichterstatter ist Oberbürgermeister Dr. Kracht, Flensburg.

Die Sozialpädagogische Sektion berät über den sozialen und erzieherischen Nutzen der Unterbringung der Stadtkinder auf dem Lande. Geschäftsführender Vorsitzender ist Reichsamtsleiter Althaus, Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin. Generalberichterstatter ist Dr. med. Benzing, Gauamtsleiter im Amt für Volkswohlfahrt, Kassel.

In der ersten Vollsitzung wird das Thema „Das Kind in der Finanzpolitik, der Steuergesetzgebung und der Sozialversicherung“ behandelt. Hauptberichterstatter ist Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt, Berlin.

Die zweite Vollsitzung findet als Schlußsitzung des Kongresses statt. Sie wird die Beschlüsse und Wünsche der Sektionen entgegennehmen.

Der zweite Teil des Kongresses bringt vom 16. bis 18. Juni je nach den Interessengebieten und weiteren Reiseplänen der Teilnehmer eine längere Besichtigungsfahrt durch Norddeutschland oder Süddeutschland.

Deutsche Interessenten erhalten alle erforderlichen Auskünfte und Fragebogen für die Teilnahme an Besichtigungsfahrten und Stadtrundfahrten in den Kongreßstädten beim Kongreßbüro: Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, Berlin SO 36, Maybachufer 48/51.

Die Steuerbefreiung von Sozialrenten und Unterstützungen.

Allgemein befreit sind zunächst von der Einkommensteuer und entsprechend der Bürgersteuer Versorgungsgebüh-

nisse nach dem Reichsversorgungsgesetz — die nicht lediglich auf Grund der Dienstzeit gewährt werden —, bestimmte Zuschläge und Zuschüsse nach den Militärversorgungsgesetzen, Vorzugsrenten auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes.

Steuerfrei sind ferner sämtliche Bezüge aus einer Krankenversicherung und der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Bei den Bezügen aus einer Krankenversicherung ist es belanglos, ob es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche (z. B. Ortskrankenkasse) oder eine private Krankenkasse handelt. Krankenzuschüsse, die vom Betriebsführer gewährt werden, sind lohnsteuerpflichtig. Im Gegensatz zur Krankenversicherung sind nur Bezüge aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung befreit. Die Steuerfreiheit bezieht sich auf alle Renten und einmaligen Bezüge einschließlich der gewährten Sachbezüge im Heilverfahren. Kapitalsummen, die ein Verletzter als Abfindung infolge eines Unfalls oder einer Körperverletzung für den in der Vergangenheit entstandenen Schaden erhält, sind jedoch steuerfrei, auch wenn sie seitens privater Unfallversicherungen, vom Betriebsführer oder von anderen zum Schadenersatz verpflichteten Personen gewährt werden. Wer dagegen eine Unfallrente bezieht, die nicht auf Grund reichsgesetzlicher Verpflichtung gezahlt wird, ist damit einkommensteuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn Hinterbliebene an Stelle einer dem Unglücklichen zustehenden Unterhaltsleistung eine Rente beziehen.

Bei den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind nur Sachleistungen einkommensteuerfrei. Die Geldrenten aus der Angestelltenversicherung, das Ruhegeld und die Witwen- und Waisenrenten sind also einkommensteuerpflichtig, während etwaige Sachleistungen, wie beim Heilverfahren, befreit bleiben. Steuerfrei ist auch jedoch eine Kapitalabfindung, z. B. die Abfindung einer Witwe bei Wiederverheiratung, wie überhaupt alle Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung für die Einkommensteuerpflicht ausscheiden.

Die gleiche Regelung gilt für die Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten aus der reichsgesetzlichen Invaliden- und

Hinterbliebenenversicherung, die also einkommensteuerpflichtig sind, während Sachbezüge frei bleiben. Diese Grundsätze gelten auch für die Knappschaftsversicherung, Kapitalabfindungen bleiben, wie erwähnt, stets befreit.

Allgemein einkommensteuerfrei ist die versicherungsmäßige Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeiterunterstützung, also die Versicherungsleistungen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Demgegenüber sind die Bezüge der Notstandsarbeiter steuerpflichtig. Wohlfahrtsunterstützungen, Armenunterstützungen, Kleinrentnerunterstützung usw. sind steuerfrei. Dies beruht darauf, daß grundsätzlich Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen (im Gegensatz zu einer privaten) Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung (auch für Wissenschaft oder Kunst) bewilligt werden, freigestellt sind. Hilfsbedürftigkeit liegt nur vor, wenn der Unterstützte infolge seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder seiner wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedarf. Die allgemeinen Beamtenbeihilfen rechnen z. B. nicht hierzu.

Die laufenden zusätzlichen Unterstützungen, die die Deutsche Arbeitsfront an bedürftige Mitglieder zahlt, die Bezüge aus der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung haben, sind nach den neuen Veranlagungsrichtlinien grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sie sollen jedoch bis auf weiteres nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wenn Einkommensteuer lediglich wegen des Bezuges der Unterstützung der Deutschen Arbeitsfront festzusetzen wäre, d. h. wenn die neben der Unterstützung bezogenen anderen Einkünfte nicht zu einer Einkommensteuerfestsetzung führen würden. Einkommensteuerpflicht kann also niemals lediglich durch die Gewährung der Unterstützung seitens der Deutschen Arbeitsfront eintreten.

Ganz befreit sind dagegen auch Unterstützungen und Notstandsbeihilfen an Arbeitnehmer, die in besonderen Fällen (z. B. bei erheblichen Krankheitskosten) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung zur Abwen-

dung eines vorübergehenden Notstands gezahlt werden (Lohnsteuerrichtlinien I 8).

Für die Bürgersteuer gelten die Befreiungen von der Einkommensteuer entsprechend. Ausdrücklich befreit ist, wer am Fälligkeitstage der Bürgersteuerrate versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung empfängt oder laufend öffentliche Fürsorge genießt oder eine Zusatzrente nach dem Reichsversicherungsgesetz, Elternrente, Elternbeihilfe, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe oder auch Familienunterstützung infolge Einberufung zur Wehrmacht oder zum Arbeitsdienst erhält. Im übrigen ist aber für die Bürgersteuer beachtlich, daß auch einkommensteuerfreie Personen auf Grund des niedrigsten Steuermeßbetrages von 3 RM zur Bürgersteuer herangezogen werden. Ganz bürgersteuerfrei sind — außer den erwähnten Unterstützungsempfängern usw. — Personen, deren Einkünfte an dem jeweiligen Fälligkeitstage der Bürgersteuer im Jahre 1938 die Freigrenze in Höhe von 150 v. H., bei Ledigen 130 v. H. des Betrages, den sie nach ihrem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als jährliche Wohlfahrtsunterstützung am letzten Stichtage der Personenstandsaufnahme (10.10.1937) erhalten haben würden, mindestens 400 RM nicht übersteigen.

Dr. K. Wuth.

Arbeitsbuchpflicht der Medizinalpraktikanten.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Rundschreiben vom 11. 11. 1937 — II 5611/7 — dahin Stellung genommen, daß die die Arbeitsbuchpflicht begründenden Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses im wesentlichen auch bei den Medizinalpraktikanten vorliegen, so daß hiernach die Arbeitsbuchpflicht der Medizinalpraktikanten gegeben ist.

Verstärkter Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft.

Nach der im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 43 vom 21. 2. 1938 bekanntgemachten Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. 2. 1938 dürfen ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25

Jahren von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsbuch nachweisen. Vom Lande stammende Arbeitssuchende müssen die Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben. Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Einstellungen in der Land- und Forstwirtschaft. In der zu dieser Anordnung ergangenen Durchführungsverordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 2. 1938 ist bestimmt, daß dieser Einstellungsbeschränkung u.a. alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen bei der Einstellung von Angestellten für kaufmännische oder Büroarbeiten unterliegen. Beim Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der

Lehrzeit abgeleistet werden. Der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die ländliche Hausarbeitslehre, das hauswirtschaftliche Jahr sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang gelten als Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft. Auch eine nichtarbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird angerechnet, wenn es sich um Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt. Dem Pflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen. In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt durch förmliche Bescheinigung im Arbeitsbuch Ausnahmen zulassen.

Aus Zeitschriften und Büchern

Bevölkerungs-Spiegel Österreichs. Von Oskar Gelinek. 2. Auflage. Carl Überreuters Verlag, Wien IX, 1936. 51 Seiten.

Der Verfasser will vor allem durch diesen Spiegel die Gefahren aufzeigen, die den Österreichern aus der Landflucht und der Verstärkung, aus dem Geburtenrückgang und der Vergreisung, aus der Arbeitslosigkeit, aus der fremdvölkischen Zuwanderung und aus der rascheren Entwicklung der Nachbarstaaten für die Zukunft erwachsen.

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 5 vom 10. 3. 1938. Aus dem Inhalt: Professor Dr. Friedrich Burgdörfer, Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin: „Aufgaben und Bedeutung der amtlichen Statistik im Dritten Reich“; Veterinär Dr. Gaede: „Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche“; Kreissekretär Pögel, Greifenhagen: „Die neue Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien“; „Überführung der Dauerangestellten der Gemeinden in das Beamtenverhältnis“; Verwaltungsamt J. Stephan, Berlin: „Der Ausbau der Rentenversicherung“; „Wie sieht das Dorf heute aus?“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 6 vom 25. 3. 1938. Aus dem Inhalt: Fiehler: „Den österreichischen Gemeinden zum Gruß“; „56 000 großdeutsche Gemein-

den“; Bürgermeister Bickel, Ihringshausen: „Der Haushaltsplan 1938“; Berthold: „Schlachtsteuerermäßigung bei Hausschlachtungen“; Kreisbaumeister Kleffmann, Wesermünde: „Die Neuregelung durch die Erste Wasserverbandsverordnung“; Kreiswohlfahrtsamtsleiter Dr. Hoffmann, Rothenburg (Lausitz): „Um die Einheit der ländlichen Familienfürsorge“; „Arbeitsverfassungsrechtliche Neuerungen“; Lembke: „Gedanken zur Dorfverschönerung“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Freiheit und Forderung. Von Georg Usadel. Ludwig Voggenreiter Verlag, Potsdam. 64 S. Preis RM 1.

In Form von drei Gesprächen zwischen einem Parteigenossen, Wissenschaftler und Wirtschaftsführer wird die Einordnung der persönlichen Freiheit unter die Forderungen des Nationalsozialismus geklärt und aufgezeigt, in welchem Umfang z. B. in der Wissenschaft und in der wirtschaftlichen Betätigung die persönliche Freiheit sich auswirken kann und welche Grenzen ihr durch den Nationalsozialismus gesetzt sind.

Moral — Unmoral — Doppelmoral. Im Lichte neuester Erhebungen. Von Dr. J. Ninck, Präsident des Schweizer Nationalkomitees zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels. Verlag A. Vogel, Winterthur, 1936. 40 Seiten.

Die vorstehende Veröffentlichung gibt einen guten Einblick in die Lage der Prostitution in der Schweiz, in die Wandlungen, die sie im Laufe der letzten Jahrzehnte erfahren hat, in die persönlichen Verhältnisse der Prostituierten und in die Stellung, die in der Schweiz zu dieser Frage eingenommen wird. Das nur 40 Seiten starke Heft wendet sich mit großer Eindringlichkeit an die verantwortlichen Kreise und ruft sie zur Hilfe auf.

Die seelischen Ursachen des Geburtenrückganges. Von Dr. Th. Valentiner, Leiter des Instituts für Jugendkunde, Bremen. J. F. Lehmanns Verlag, München, 1937. Preis RM 2,20. 81 Seiten.

Die Ursachen des Geburtenrückganges sieht der Verfasser vor allem in der willensmäßigen Geburtenbeschränkung. Der Verfasser untersucht deshalb in seiner Arbeit die Gründe, die in der Vergangenheit und in der Gegenwart in Deutschland zu einer solchen willensmäßigen Geburtenbeschränkung geführt haben. Die psychischen Ursachen und Begleiterscheinungen des Geburtenrückganges bei Völkern der Vergangenheit erforscht der Verfasser in der Weise, daß er sich einen Zeitabschnitt der Bevölkerungsvermehrung und eine darauffolgende Epoche des Geburtenrückganges wählt und die Kulturerscheinungen der beiden Epochen, soweit sie in Beziehung zum Geburtenproblem stehen, miteinander vergleicht und nach den psychologischen Ursachen des Geburtenrückganges hin auswertet. Bei der Erforschung der Gegenwart geht der Verfasser von den auf seine an die verschiedenen Bevölkerungskreise verschickten Fragebogen eingegangenen Antworten aus und versucht, aus ihnen die psychologischen Ursachen des Geburtenrückganges zu ermitteln. Die Arbeit ist wie folgt gegliedert:

1. Altertum (Geburtenrückgang im alten Sparta, Zersetzung der Ehe im alten Athen, Zerfall der römischen Familie); 2. Gegenwart (Kultureller Niedergang in Deutschland, Beweggründe für die Kleinhaltung der Familie, kinderverneinender Liberalismus, geburtenvernichtender Materialismus).

Die Bettnäse-Krankheit im Kindes- und Jugendalter. Von Dr. med. Albert Uffenheimer, Universitätsprofessor u. Direktor a. D. der Magdeburger Kinderklinik. Verlag Otto Walter A.-G., Olten, 1937. 82 Seiten. Preis Fr. 5.—.

Der Verfasser will den verantwortlichen Erziehern, also auch den Nichtmedizinem, mit seiner Arbeit Aufschluß über Ursachen des Bettnässens und ihrer zweckmäßigen Behandlung geben. Der Verfasser hält die praktische Seite des Bettnäseleidens für so weit geklärt, daß Entstehung und Behandlung der Erkrankung in einer nicht allzu umfangreichen Schrift nunmehr dargelegt werden können.

Politische Medizin. Grundriß einer Deutschen Psychotherapie. Von Dr. med. Kurt Gauger. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 64 Seiten.

Gelegentlich des Ärztlichen Kongresses für Psychotherapie in Bad Nauheim 1934 hat der Verfasser unter dem Thema „Psychotherapie und politisches Weltbild“ eine Auseinandersetzung zwischen der Medizin, von der die Psychotherapie ja nur ein Teil ist, und der Politik versucht.

Erb-, Geisteskrankheiten und Gebrechen im Recht der Sozialverwaltung. Eine Kurzdarstellung, bearbeitet v. Friedrich Schulze, Düsseldorf. Verlag Soziale Gemeinschaft, Düsseldorf. 24 Seiten. Preis RM 0,95.

Die Schrift will in gedrängter Form eine Übersicht über die Rechtsfragen geben, die sich für die Sozialverwaltung und die soziale Fürsorge aus der Bekämpfung der genannten Krankheiten ergeben.

Lebensrhythmen und Heilkunde. Entwurf einer biozentrischen ärztlichen Betrachtung. Von Dr. Carl Haeblerlin, Bad Nauheim. Hippokrates-Verlag G.m.b.H., Stuttgart-Leipzig, 1935. 74 Seiten. Preis RM 3,20.

Der Verfasser nimmt in Umrissen zu der Frage — Auswirkung der von Ludwig Klages in seiner Lebenswissenschaft gewonnenen Einsichten auf das Gebiet der Heilkunde — Stellung. Er übernimmt von Klages die Erkenntnis, daß alle Lebensvorgänge in Rhythmen verlaufen. Krankheiten sind dementsprechend für ihn Phasen des Geschehens im organischen Leben, in denen entweder Aufgang oder Niedergang des Lebens vorherrscht. Er unterscheidet für alle Wesen gleich geltend Leistungsstörungen (Getroffenwerden von einem Reiz aus der Außenwelt und auf ihn antworten) und Ausfallkrankheiten (Fehlen von allgemein vorhandenen Bestandteilen des organischen Funktionssystems). Im Anschluß hieran stellt er fest, daß der Mensch durch seinen Geist die vitalen Rhythmen des Lebens stört und entsprechend auch neben den rhythmusgebundenen Krankheiten von rhythmusstörenden Krankheiten befallen wird, die aus einer rhythmusgestörten Lebensführung kommen, wie Stoffwechselstörungen, Gicht, Fettsucht u. a. m. Die geistbedingte Rhythmushemmung im menschlichen Leben kann eine Leistungsbeeinträchtigung oder eine Organschädigung nach sich ziehen oder sich im seelisch-geistigen Bereich auswirken. — Nach diesen Feststellungen untersucht der Verfasser die Bedeutungsdiagnostik und die ärztliche Aufgabe der neuen Rhythmisierung des Gegenwartslebens.

Regelung und Förderung des Wohnungsbaues. Von Werner-Meier, Oberreg.-Rat, und Dr. Enskat. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1937. 390 Seiten.

Die Verfasser haben die bestehenden reichs- und länderrechtlichen Regelungen des Wohnungsbaues in der Form zusammengestellt, daß sie die ihrer Ansicht nach wichtigen Gesetzestexte oder Erlasse auf den einzelnen Gebieten vollständig abgedruckt und im übrigen alle darüber hinaus bestehenden Vorschriften aufgezählt haben.

Neue Wege zur Großstadtsanierung. Von Prof. Andreas Walther. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, 1936. 31 Seiten.

Der Verfasser packt das Problem der Großstadtsanierung nicht von der bautechnischen und Umweltsanierung her an, sondern versteht unter Großstadtsanierung die allmähliche Ausmerzung gemeinschädigender Stadtviertel durch Trennung der hierin vorhandenen minderwertigen, nicht besserungsfähigen Asozialen von den Hilfsbedürftigen und Unterbringung der Hilfsbedürftigen in gesunde Umgebung, der minderwertigen Asozialen unter strenge Kontrolle.

Wege und Irrwege der Landesplanung — Pforzheim und Pirmasens — Die Zigarrenindustrie in Ostpreußen und am Oberrhein — Wirtschaft und Siedlung in der Schweiz. Von Dr. R. Heiligenthal. Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, 1936. 47 Seiten.

In dem ersten Aufsatz dieser vier Studien untersucht der Verfasser die Bedeutung der Grenze für die Landesplanung, die merkantilistische und imperialistische Landesplanung als Ausfluß der Wirtschaftsförderung, den Einfluß des Eisenbahnverkehrs auf einige Großstädte und die Landesplanung und ihr Verhältnis zur Stadtplanung.

In dem zweiten Aufsatz vergleicht der Verfasser zwei Siedlungen, die seiner Ansicht nach in ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung verwandte Merkmale, andererseits aber auch für allgemeine Erkenntnisse aufschlußreiche Unterschiede aufweisen.

Der dritte Aufsatz will aufzeigen, welchen Einfluß die Tabakindustrie auf das Siedlungswesen und die Bevölkerungsbewegung gehabt hat.

Im letzten Aufsatz geht der Verfasser von den geographischen, geologischen und politischen Voraussetzungen der Schweiz aus und untersucht ihren Einfluß auf Siedlung und Wirtschaft. Die Aufsätze des Verfassers werden durch Bildtafeln ergänzt.

Rechte und Pflichten in der Hausarbeit. Von Hugo Herzog. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S., 1936. 50 Seiten. Preis RM 1,—.

Die als Sachbearbeiter in der Abteilung „Hausgehilfen“ in der Deutschen Arbeitsfront gesammelten Erfahrungen legt der Verfasser in seiner Arbeit nieder und gibt einen Überblick über das Hausarbeitsverhältnis. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind in

seinen Ausführungen verarbeitet und auf ihren Standort ist jeweils hingewiesen. Die wichtigsten Bestimmungen, u. a. Richtlinien für die Beschäftigung von Hausgehilfen, Gesetz zur Befreiung von Hausgehilfen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung, Richtlinien für das Hauswirtschaftliche Jahr für Mädchen, sind im Anhang im Wortlaut abgedruckt.

Arbeitsgesetzgebung in den Caritas-Anstalten und -Einrichtungen. Von Dr. jur. K. Meister. Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband. Caritasverlag G.m.b.H., Freiburg i. Brsg., 1937. 172 Seiten. Preis RM 3.

Mit diesem Leitfaden durch das für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen geltende Arbeitsrecht will der Verfasser den Anstaltsleitern und Gefolgschaftsmitgliedern einen systematischen und einprägnanten Überblick vermitteln. In seiner Darstellung ist auf die zugehörigen rechtlichen Bestimmungen jeweils verwiesen.

Als Anlage sind das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nebst Durchführungsverordnungen und das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nebst Durchführungs-VO. sowie Tarifordnungen, Entwürfe zu Dienstordnungen, Formular für einen Einzelarbeitsvertrag, Arbeitszeitordnung vom 26.7.34 und Verordnung über Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 34 textlich abgedruckt.

Zigeuner. Von Dr. Martin Block. Bibliographisches Institut AG. in Leipzig. 219 Seiten. Preis RM 5,80.

Der Verfasser hat die durch längeres Zusammensein mit verschiedenen Zigeunerstämmen gewonnenen Einblicke und Erlebnisse in vorliegender Arbeit zusammengestellt, um zu einem besseren Verständnis der Zigeuner und damit zu einer zweckentsprechenderen Behandlung des Zigeuners beizutragen. Seine Ausführungen werden durch zahlreiches Bildmaterial ergänzt. Bekanntlich hält der nationalsozialistische Staat die Zigeuner für eine minderwertige Rasse; Heiraten zwischen Deutschstämmigen und Zigeunern werden nicht genehmigt und im Interesse des Staates für unerwünscht bezeichnet. Trotzdem müssen sich viele Gemeinden immer wieder mit der Frage der zweckmäßigen Zigeunerbehandlung beschäftigen, weil die in Deutschland vorhandenen Zigeuner in irgendeiner Form in das Staatsleben eingegliedert werden müssen, wenn man sie nicht als Ausländer in andere Staaten zurückweisen kann. Jede der Gemeinden ist zu anderen Lösungen gekommen. Eine zentrale Regelung ist bisher nicht erfolgt. Im Gegensatz zu den Gemeinden, die die Zigeunerbehandlung als eine unangenehme Aufgabe betrachten und den Zigeuner äußerst niedrig bewerten, versucht der Verfasser mit seinen Ausführungen Verständnis für die Zigeuner zu wecken.

Die Schweizerfrau im Handels- und Büroberuf.
Von Dr. Beatrice Galli. Kommissionsverlag
Paul Haupt, Berlin, 1934. 122 Seiten. Preis
RM 3,60. (Berner wirtschaftswissenschaftliche
Abhandlungen.)

Die vorliegende Dissertation geht davon aus,
daß insbesondere in Krisenzeiten die Tätigkeit
der Frau im Handels- und in den Angestelltenberufen
stark umkämpft ist, und betrachtet
es als Aufgabe, die Frauenarbeit im Handels-
und Büroberuf und die sich daraus für die
Frauen und die Volkswirtschaft ergebenden
Probleme darzustellen.

**Bildung und Ausbildung beim schweizerischen
Pflegepersonal für Gemüts- und Geistes-
kranke.** Von Dr. W. Morgenthaler, Bern.

(Heft 7 der Beiträge zur Kranken- und
Irrenpflege.) Verlag Hans Huber, Bern.
47 Seiten.

Nach einigen allgemeinen Ausführungen
über Bildung und Berufsausbildung zeigt der
Verfasser die Entwicklung auf, die die Aus-
bildung der Irrenpfleger genommen hat, und
prüft den gegenwärtigen Stand der Aus-
bildung, der seiner Meinung nach noch ver-
hältnismäßig unterschiedlich ist. Nach Klä-
rung des Ausbildungsziels nimmt der Verfasser
abschließend zu einigen der zahlreichen noch
offenstehenden Fragen im Komplex des Aus-
bildungswesens Stellung, wie Auslese, Kurse
in den Anstalten, Prüfungen, Diplomierung,
Fortbildung u. a. m.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Februar 1938 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XII S. 696.

Fürsorgewesen

Allgemeines

- D. Reichsgesetz ü. Namensänderung, Stölzel,
ZStandAmtsw. 3.
D. Stellung d. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
im Fürsorgerecht, Seifert, BIÖffFürs. 3.
Reichssammlungsrecht, Voos, RVBl 7/8.
Selbsthafe Zigeuner, Günther, ZieluWeg 4.
Visite au Service Social en Allemagne, Berlin,
April 1937, Gillet, RevHygMedSoc. 1.

Ausland

- D. Fürsorge d. demokratischen Staates.
Wolfer, SchweizZfGemeinnützigk. 1.
Report of the Commissioner for the Special
Areas: Sir George Gillett's First Report,
SocServRev. 1.
Sozialismus u. soziale Arbeit, Steiger, Schweiz-
ZGemeinnützig. 1.
Sviluppi e Orientamenti della Previdenza Im-
piegatzia in Italia, AssicurazSoc. 6.

RFV.

- D. Fürsorgerecht, Weißer, HannWohlfW. 6/7.
D. Stiefkind als Stiefkind d. Rechtsprechung
d. Bundesamts, Linde, ZfH. 7.
D. 91. Bd. d. Entscheidungen d. Bundesamts
f. d. Heimatwesen, Ammann, ZfH. 1/2.
D. Regreßansprüche d. Fürsorgeverbände g.
Krankenkassen, Schweighäuser, BerlKomm-
Mitt. 23.
D. Richtsätze d. öffentl. Fürsorge am 1. Okt.
1936, ZfH. 6.
D. zahnärztl. Behandlung d. Hilfsbedürftigen,
Biermann, ZfH. 7.
D. Zuständigkeit k. Eventualklagen g. mehrere
Fürsorgeverbände, Schöndorf, BIÖffFürs. 3.
Eine neue Richtsatz-Statistik, HannWohlfW. 9.

- Ersatz f. Hauszinssteuer-Stundungen, Schik-
kenberg, SozPrax. 1.
Gewöhnl. Aufenthalt anstaltsgeborener Kin-
der, Jehle, ZfH. 6.
Unsere Unterstützten, Rudkowski, Hann-
WohlfW. 9.

Kleinrentnerfürsorge

- D. Erweiterung d. Kleinrentnerhilfe, Zimmerle,
RABL 4.
D. Verordnung z. Ergänzung d. Gesetzes ü.
Kleinrentnerhilfe v. 24. 12. 1937, Kraegeloh,
ZfH. 4.

Familienunterstützung für Wehrmacht und Ar- beitsdienst

- D. Anwendung d. § 214 RVO. a. d. Wehr-
michtsangehörigen u. Arbeitsdienstpflich-
tigen, Hüttemann, ArbVersorg. 7.
Heilfürsorge f. d. zu einer Übung d. Wehrmacht
einberufenen N.N., Hauser, BIÖffFürs. 21.
Krankenversicherung u. Wehrdienst, Zahn-
ArztMitt. 9.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- D. kulturelle Zusammenarbeit zw. Landrat u.
Bürgermeister, Calben, LandGem. 4.
Schönheit u. Gesundheit im dt. Dorf — ein
Mittel g. d. Landflucht, Gutmiedl, NSSoz-
Pol. 3.

Kommunale Wohlfahrtspflege

- Arbeits- u. Beamtenrecht i. d. Deutschen Ge-
meindeordnung, VerwPrax. 4.
D. neue Finanz- u. Lastenausgleich in Hessen.
Knöpp, Rathaus 2.
D. neuen Grundsätze ü. d. Finanz- u. Lasten-
ausgleich, Pagenkopf, BraunWirtschPost 7.
D. Staatsaufsicht ü. d. Gemeinden, Surén,
ZakadDtR. 3.

D. Stellung d. Gemeinden im Aufbau d. nat.-soz. Wohlfahrtspflege, Kolbow, SchwHolstBlfVolkswohlf. 2.

D. Verwaltung dt. Großstädte, Emrich, Rathaus 2.

Finanz- u. Lastenausgleich, Tapolski, Rathaus 2.

Gegenwartsfragen d. Gemeindepolitik, LandGem. 2.

Grundsätze ü. d. Finanz- u. Lastenausgleich zw. Ländern u. Gemeinden, LandGem. 2.

Ausland

D. belgische Kommunalverwaltung, GemT. 3.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge i. d. Jahren d. Wiederaufbaus (1933—1936), Friedmann, BlÖffFürs. 21.

Freie Wohlfahrtspflege

Aufbau u. Arbeitsplan d. Roten Kreuzes ab 1. Januar 1938 n. d. Gesetz ü. d. D. R. K. v. 9. 12. 1937, Werr, ÖffGesD. 21.

Caritas, ihr Wesen u. ihre Stellung im demokratischen Staat, Crivelli, SchweizZGemeinnütz. 1.

D. alte Mensch im Licht d. Weltgeschichte u. Weltliteratur, Mühle, Tätiges Christentum 2/Inn. Miss. 2.

D. Neubau d. Dt. Roten Kreuzes u. seine Beziehungen z. Krankenhauswesen, Hornemann, ZgesKrankhW. 5.

D. protestantische Standpunkt, Spöndlin, SchweizZfGemeinnütz. 1.

D. ältere u. d. junge Gemeindegewester, Dienst am Leben 2.

D. DRK-Helferin, DtRotKreuz 2.

D. DRK-Schwester, DtRotKreuz 2.

Festlegung d. Gemeinnützigkeit u. Mildtätigkeit i. d. Satzung, RStWirtschFrdfrWPfl. 11.

Freizeitgestaltung in unseren Pflegeheimen, Ellenbeck, Tätiges Christentum 2/InnMiss. 2.

Sinn u. Wert d. familienhaften Aufbaus unserer Heime, Zeining, EvJugendh. 2.

Sittlichkeitsarbeit als volksmissionarische Aufgabe d. Kirche, Wächteruff 1/2.

Was müssen d. dt. Ärzte v. d. Neuordnung d. Dt. Rot. Kreuzes wissen? Brekerfeld, DÄrztBl. 7.

Ausland

Baltische Rußland-Hilfe, Füllkrug, Tätiges Christentum 2/InnMiss. 2.

Organisationsfragen

Ü. d. Einsatz d. Familienfürsorge, ZfH. 7.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bevölkerungsdruck, ÄrztblfBerl. 3.

D. Behandlung d. Staatenlosen im Rahmen d. Ehegesundheitsgesetzes, Brandis, ZStandAmtsw. 3.

D. bevölkerungs- u. familienpolitische Bedeutung d. Gesundheitsdienstes i. d. Kriegsmarine, Stams, DÄrztBl. 6.

D. Ursachen d. Geburtenrückgangs im westeuropäischen Kulturkreis während d. 19. u. 20. Jahrhunderts, v. Ungern-Sternberg, ArchivBevölkWissuPolit. 1.

Geburtenzahlen u. Schulbau, Wiese, GemT. 3. Kinderreiche Familie, Asoziale Großfamilie, HannWohlfW. 9.

Eugenik

Behandlungsmöglichkeiten d. rassienpolitischen Gesetze i. d. Schule, Eydt, PolitErz. 2.

D. Erbarzt an d. Jahreswende, Verschuer, DÄrztBl. 3.

D. Vererbungslehre im Dienste d. prakt. sozialen Arbeit, Ellingen, NSMädErz. 2.

Nat.-soz. Rassengesetzgebung u. kathol. Kirchenrecht, Tornau, ZieluWeg 3.

Vererbung geistiger Begabungen, Reinöhl, ZRFachdHeb. 3.

Wohl bildungsunfähig — aber dennoch lebensbrauchbar? Lesemann, HannWohlfW. 7.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Betrachtungen ü. d. gegenwärtigen Bevölkerungsbewegungen i. d. drei Lausitzer Städten Löbau, Neugersdorf u. Herrnhut auf Grund ausgeführter Zuzugskarten, Reche, PolitErz. 2.

Bevölkerungsbewegung i. d. Großstädten im Dezember u. im Jahre 1937, WirtschuStat. 3.

D. Geborenen in Bayern 1922 bis 1935 n. Beruf u. soz. Stellung d. Eltern, Götz, ZBayerStatLandA. 4.

N. Ziffern a. d. Bevölkerungsstatistik, Francke, ZStandAmtsw. 4.

Sterilisierung

D. „schwere Alkoholismus“ i. d. Rechtsprechung d. Erbgesundheitsobergerichte, Küper, DÄrztBl. 3.

D. Häufigkeit d. erbl. u. nichterbl. Blindheitsursachen, Grebe, DÄrztBl. 8.

Eheanfechtung wegen Erbkrankheit, Schmitz, MedWelt 6.

Hüftverrenkung als schwere erbliche körperl. Mißbildung — ein Gutachten, DÄrztBl. 8.

Können Entmündigte trotz d. Vorschrift d. § 1 Abs. 1 unter b d. Ehegesundheitsgesetzes heiraten? Thias, ZStandAmtsw. 3.

Z. Frage d. ärztl. Kriteriums f. d. Erfordernis einer Pflegerbestellung im Verfahren v. d. Erbgesundheitsgerichten, Thiele, ÖffGesD. 21.

Positive eugenische Maßnahmen

Ausbau d. Kinderheihilfen, Reinhardt, BldW-PfWiWirt. 2.

Familienhilfe im nat.-soz. Staat, Arns, MutteruKind 1.

Ausland

Aufgaben d. Bevölkerungspolitik in Österreich, ArchivBevölkWissuPolit. 1.

- D. volksbiologische Entwicklung Europas, insbes. Ostmitteleuropas, Rogmann, Oberschl. Wirtsch. 2.
 Polittica Demografica, AssicurazSoc. 6.
 Population et émigration en Italie, Aynard, Le Musée Soc. 1.
 Vorschläge z. amerik. Bevölkerungspolitik, ArchivBevölkWissuPolit. 1.
 Welche Staaten bekämpfen Erbkrankheit? ÄrztblfBerl. 9.
 Z. Bevölkerungsfrage in England, ArchivBevölkWissuPolit. 1.
 Z. Bevölkerungsfrage in Frankreich, ArchivBevölkWissuPolit. 1.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

- D. Ablösung n. § 6 d. Schwerbeschädigten-gesetzes, Kopf, SozPrax. 5.
 D. Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen u. d. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Schlötzer, OKrankK. 4.
 Kriegsdienstbeschädigung, Erbanlage, Vorkriegsleiden, Köster, OKrankK. 5.

Soziale Frauenfragen

- Aussiedelung als Frauensache, Wilbrandt, DFrau 5.
 D. Frauenschutz n. d. Sozialversicherungsrecht, Trost, BerufsSchule 2.
 D. Arbeitseinsatz d. Frauen, Syrup, EvFrauenZ. 2.
 D. Auftrag d. Frau f. Zeit u. Ewigkeit, Rendtorff, Dienst am Leben 2.
 D. Ehescheidung v. polnischen Staatsangehörigen, Maßfeller, ZStandAmtsw. 4.
 D. Studentin, Cron, DFrau 5.
 Junge Mädchen helfen, DVolksWirtsch. 7.
 Kamerad im Dienst am Volk, NSFrauenWarte 16.
 V. alten z. neuen Ehescheidungsrecht, Eck, ZStandAmtsw. 3.
 V. d. bürgerlichen Verbesserung d. Weiber, Erdmann, DFrau 5.
 Wert u. Bedeutung d. weibl. Berufstätigkeit, v. Ungern-Sternberg, DÄrztBl. 3.
 Z. Berufswahl unserer jüngsten Frauengeneration, EvFrauenZ. 2.

Ausland

- „Befreiung“ d. Frau im holschewistischen Rußland, Andrejew, Arbeitertum 22.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- Jugendfürsorge a. d. Lande, Mikocki, ZfKinderschFamuBerufsfürs. 1/2.
 Jugendfürsorge i. d. Großstadt, Rieder, ZfKinderschFamuBerufsfürs. 1/2.

Pädagogische Fragen

- D. System d. nat.-soz. Erziehung, GeistdZeit 2.
 D. Neuordnung d. höheren Schulwesens, Boye, LeibübukörplErz. 4.

- Erziehlicher Jugendschutz, Corte, DtJugendh. 11.
 Erziehung z. Gemeinschaft, Schweingruber, ProJuventute 2.
 V. Wesen d. Gemeinschaft u. d. Formen ihrer Neubelebung, Palm, NSMädErz. 2.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- Charakter u. Menschenkenntnis i. d. Praxis d. FE., Noll, Rheinprov. 2.
 Heimerziehung neben d. „öffentl. Erziehung“ in Baden, Sacksofsky, DtJugendh. 11.

Ausland

- Neues ausländisches Jugendstrafrecht, Steinwallner, DtJugendh. 11.
 Neues Unehelichenrecht in Dänemark, Webler, DtJugendh. 11.
 Vereinheitlichung d. Mutter- u. Kinderhilfe in Argentinien, Büttel, DtJugendh. 11.
 Z. Neugestaltung d. Jugendfürsorge in Steiermark, Paller, ZfKinderschFamuBerufsfürs. 1/2.

Gefährdetenfürsorge

- D. Abwehr d. Gewohnheitsverbrechertums, Rietzsch, DJust. 5.
 Unsere Sorge f. Heim u. Heimstatt allein-stehender Mädchen, Kuhlenbäumer, Mädchenschutz 4.
 Z. Begriff d. Asozialen, Strobl, SchlesWohlf. 3.

Volksernährung

- D. Ernährung d. Arbeiters d. Faust, Winckel, ZfVolksernähr. 4.
 Verpflegungswirtschaft, Scharf-Schulzke, ZfVolksernähr. 4.
 Volksgesundheits- u. Ernährungsführ., Fincke, ZfVolksernähr. 3.
 Was sollen wir essen? Holzhauser, ZieluWeg 4.

Lebenshaltung

- Höhe u. Schichtung d. Arbeitsverdienste, Seiler, SozPrax. 3.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

- Alte u. neue Wege im Wohnstättenbau, Heuß, Bauen, Siedeln, Wohnen 4.
 Bau u. Leben einer württ. Arbeiterwohn-gemeinde, Steimle, ArchivBevölkWissuPolitik 1.
 Beiträge z. mathematischen Theorie d. Bau-sparens, Heubeck, BlfVersMathematik 5.
 D. Arbeiterwohnstättenbau d. preuß. Staates im Zeitalter d. Industrialisierung, Haehling, Wohnung 2.
 D. Förderung d. Wohnungs- u. Siedlungswesens im Jahre 1938, Huber, LandGem. 2.
 D. Entwicklung d. Kleingartenwesens, Wegener, ZGartenkunst (Sddr.).

- D. Gestaltung d. dt. Siedlung, Schmidt, ZentralbildBauverw. 8.
- D. Kleinsiedlung als Reichsheimstätte, Gracbert, ThürGemT. 12.
- D. Neuordnung d. dt. Kleingartenwesens, Steinhaus, ZGartenkunst (Sddr.).
- D. Restfinanzierung im Arbeiterwohnstättenbau, Fischer-Dieskau, SozPrax. 1.
- Grundfragen d. Siedlungsrechts, Reischle, SozPrax. 4.
- Leistungssteigerung d. Arbeiterheimstätten, Stuckrad, Bauen, Siedeln, Wohnen 4.
- Mieterschutz u. Mietenbildung b. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Jähnichen, SächsWohnungsbl. 1/2.
- N. Wege d. Stadt Halle z. Bek. d. Wohnungsnot, Große, NSGem. 4.
- Private Lebensversicherung u. Wohnbaumarkt, Brachvogel, ZfdgesVersWissensch. 1.
- Über d. Geschichte d. dt. Kleingartens, Wiepking-Jürgensmann, ZGartenkunst (Sddr.).
- Vor Siedlung wird gewarnt! Jupp, JungD. 2.
- Wohngröße u. Belastung im Arbeiterwohnstättenbau, Brecht, Wohnung 2.
- Wohnungs- u. Siedlungswesen, GemT. 3.
- Wohnungspolit. Ausblick, Knoll, VWerkzeug 2.
- Z. Ausdehnung d. Mieterschutzes, Dackweiler, NSGem. 4.

Wandererfürsorge

Wandererfürsorge und Wanderergesetze in Österreich, DWeg 1.

Strafgefängenen- u. Entlassenenfürsorge

- D. Arbeitseinsatz d. entlassenen Strafgefängenen, Link, MonatsblfStraffälligenbetruErmH. 3/4.
- D. Entlassung; a. d. Sicherungsverwahrung n geltendem Recht, Wurmstich, DJust. 6.
- D. Entlassung a. d. Sicherungsverwahrung, Stolzenburg, DJust. 6.
- D. Tätigkeit d. Kreisstellen b. d. Wiedereingliederung d. Straftlassenen in die Volksgemeinschaft, Kretschmar, MonatsblfStraffälligenbetruErmH. 3/4.
- D. Zusammenarbeit d. NSV. m. d. Kreisstellen d. Sächs. Straffälligenbetreuung u. Ermittlungshilfe, Büttner, MonatsblfStraffälligenbetruErmH. 3/4.
- D. Zusammenarbeit d. Strafvollzugsanstalten m. unseren Kreisstellen, Reinicke, MonatsblfStraffälligenbetruErmH. 3/4.
- Ermittlungshilfe d. Strafrechtspflege, DWeg 1.
- Sicherungsverwahrung in Zahlen, Schmidt, DJust. 5.
- Z. Vollzug d. Sicherungs-Verwahrung, Jung, DJust. 7.

Ausland

Bewerkenswertes v. portugiesischen Strafvollzug, Steinwallner, DWeg 1.

Sozialpolitik

Allgemeines

- D. Einkommensteuergesetz v. 16. Okt. 1934, VerwPrax. 4.
- D. Gesetz z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Ulich-Beil, Frau 5.
- D. Ausweg über d. Arbeitszeit, SozPrax. 4.
- D. Begriffswandel d. dt. Sozialpolitik, Rau-ecker, GeistdZeit 2.
- D. Nationalsozialismus u. d. Fragen d. Altersversorgung u. Altersfürsorge, Ballarin, Tätiges Christentum 2/InnMiss. 2.
- D. soz. Gedanke i. d. Rechtsprechung d. Reichsarbeitsgerichts, Herschel, SozPrax. 5.
- D. Bezahlung d. Wochenfeiertage, Steinmann, DARbR. 1.
- D. Führung d. Sozialpolitik im Bergbau, DKompaß 3.
- D. soziale Frage im Altertum, Sasum, DZöfl-VersuVolksWohlf. 2.
- D. soziale Struktur Ostpreußens, Kerschensteiner, SozPrax. 4.
- D. Sozialpolitik im Zeichen d. Vierjahresplans, SozPrax. 1.
- Entwicklung d. sozialen Ehrengerichtbarkeit, SozPrax. 1.
- Genossenschaftsrecht u. Wirtschaftsrecht, Merkel, SozPrax. 3.
- Nat.-soz. Arbeitspolitik, NSSozPol. 3.
- Soziale Selbstverantwortung, SozZuk. 2.
- Staatssozialismus u. Nationalsozialismus, E-gner, GeistdZeit 2.
- Verbrauchslenkung u. nat.-soz. Volkswohlfahrt, Hilgenfeldt, SozPrax. 5.
- Wesen u. Inhalt d. dt. Sozialismus, Häberlein, NWirtsch. 3.

Arbeitseinsatz

- Arbeitsvermittlung u. Arbeitseinsatz, Bleß, ArbEinsuArblosH. 4.
- Beschäftigung schwer einsetzsfähiger Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, Fichtl, ZF-Heim. 5.
- D. Pflichtjahr f. weibl. Arbeitskräfte, Timm, ArbEinsuArblosH. 4.
- D. Arbeitseinsatz im Rück- u. Ausblick, Syrup, DARbR. 1.
- D. Arbeitseinsatz in Deutschland im Jahre 1938, SozPrax. 3.
- D. überbetriebliche Arbeitseinsatz, Salzmann, ArbEinsuArblosH. 4.
- D. Statistik d. Arbeitseinsatzes, Wutz, ZBayer-StatLandA. 4.
- Planvolle Lenkung d. Arbeitseinsatzes, Timm, SozVersB. 26.
- Was im Arbeitseinsatz not tut! Stothfang, SozPrax. 1.
- Z. Landarbeiterfrage, Gerlach, NSSozPol. 3.
- Zusätzl. Maßnahmen z. Versorgung d. Landwirtschaft m. Arbeitskräften, Stothfang, NSSozPol. 3.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Arbeitsschutz u. Vierjahresplan, Lüders, RA-Bl. 6.

- D. Bezug einer Rente durch d. Gefolgschaftsmitglied berechtigt d. Unternehmer nicht z. Kürzung d. tarifmäßigen Lohnes, Grün, DArbR. 2.
- D. Jugendwalter d. Betriebes, Rühmann, JungD. 2.
- D. Kündigunggrund, Molitor, DArbR. 2.
- D. Übergang d. Forderung a. Arbeitsentgelt, Abfindung od. Entschädigung a. d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Wiedemann, DArbR. 2.
- D. Jahresberichte d. Gewerbeaufsicht f. d. Jahre 1935 u. 1936, Limprich, SozPrax. 3.
- D. Tariflöhne im Jahre 1937, WirtschuStat. 3/ RABL. 6.
- D. Treuhändertätigkeit im öffentl. Dienst, Mangel, DArbR. 2.
- D. Urlaubsordnung im Betrieb, Vertrauensrat 3.
- D. willkürliche Entlassung v. Gefolgschaftsmitgliedern, Hetzell, DArbR. 1.
- Fortentwicklung d. Arbeitsrechts durch d. Rechtsprechung, Hellwig, DtVolkswirtsch. 6.
- Kündigungsschutz d. Betriebsführers, der nicht Unternehmer ist, Roeder, DArbR. 2.
- Querschnitt durch d. Landarbeitsrecht, Rust, NSSozPol. 3.
- Soziale Urlaubsvertretung d. freiwillige Arbeitshilfe, Herschel, DArbR. 1.
- Urlaub z. Stellensuche (§ 629 BGB.) u. Lohnzahlungsanspruch, Poetsch, DArbR. 2.

Betriebswohlfahrtspflege

- Betriebliche Alterssicherung u. Privatversicherung, SozZuk. 2.
- D. Dt. Shell-Altersfonds — ein Kernstück betriebl. Sozialpolitik, Scheuer, ShellPost 4.
- Entwicklung u. Inhalt d. Fürsorgepflicht d. Staates f. seine Beamten, Tießler, NSGem. 3.
- Ein halbes Jahrhundert J. G. Pensionskassen, VVerkz. Werk 2.
- Geschäfts- u. Sozialbericht d. Reichs-Kredit-Gesellschaft A. G. f. d. Jahr 1937, Kameradschaft 2.
- In Frankfurts neuer Kantine, KaufhofBl. 2.
- Vorbildliche gesundheitl. Einrichtungen im Heinkel-Werk, DÄrztBl. 7.
- Was wird f. d. betriebliche Sozialpolitik ausgegeben? SozPrax. 1.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

- D. Nachwuchsbedarf d. Berufe, SozPrax. 5.
- D. Wettlauf um d. Lehrlingsausbildung, Dölling, DVolkswirtsch. 7.
- D. Bewährungsprobe d. Berufsberatung, Neu-
loh, JungD. 2.
- D. Nachwuchsgruppe im nächsten Jahrzehnt, Dölling, JungD. 2.
- Z. Geschichte d. kaufmänn. Berufsausbildung, Schiller, DWirtschZ. 2.

Ausland

- An Experiment in Client Participation, Vigran (Unterstützungsempfänger beteiligen sich an einer Arbeitsgemeinschaft, d. v.

- Unterstützungsamt organisiert wird), The Family 10.
- Betriebliche Sozialpolitik i. d. Ver. St. v. Amerika, Geck, RABL. 6.
- Case Work in Old Age Assistance, Hamilton, The Family 10.
- Dans l'Italie de Mussolini Quelques OEuvres Sociales, Eccard, Le Musée Soc. 2.
- D. Bedeutung d. geltenden Arbeitsordnung f. d. französische Industrie, Faulhaber, RABL. 6.
- D. „Sozialen Ausgaben“ in England, Heyer, RABL. 4.
- D. Werksgemeinschaft u. d. Vertrauensmänner u. österr. Recht, Wlcek, SozPrax. 5.
- Frankreichs soziale Lage, Wendt, Arbeitertum 22.
- Sozialpolitik i. d. afrikanischen Mandatsgebieten, Lüders, SozPrax. 3/5.
- Works Magazines, IndWelfare 2.

Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosenversicherungspflicht d. Hausmädchen, EvJugendh. 2.
- D. Neuregelung d. Arbeitslosenunterstützung, Bargäeer, SozVersB. 3.
- D. Stellung d. Arbeitslosen im Rahmen d. § 123 AVAVG., Schweighäuser, BIÖFFürs. 1.
- Ende J. Krisenfürsorge, Neue Hilfsbedürftigkeitsprüfung, SozPrax. 3.
- Fragen a. d. Arbeitslosenversicherung, Schweighäuser, BIÖFFürs. 3.
- Nochmals: D. Hilfsbedürftigkeitsprüfung f. d. Arbeitsamt, Hann WohlFw. 7.
- Vereinfachungen u. Verbesserungen d. unterstützenden Arbeitslosenhilfe, Bechtold, ZfH. 5.
- Versicherungsfreiheit i. d. Arbeitslosenversicherung b. geringfügiger Beschäftigung, Schweighäuser, BIÖFFürs. 21.
- Zehn Jahre höchstinstanzliche Rechtsprechung i. d. Arbeitslosenversicherung, Sjöberg, RABL. 6.
- Z. Tätigkeit d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung i. d. Monaten Juli bis Dezember 1937, RABL. 6.

Ausland

- D. Schaffung d. Arbeitslosenversicherung i. d. Ver. Staaten v. Nordamerika, Rager, ÖstSozVers. 1.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Crippled Personalities, Deneck, Crippled-Child 5.
- D. Arbeitsstätten G. m. b. H. im Wandel d. Zeiten, WohlBlBremen 1.
- D. dt. Blindenbewegung im Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft, BlindWelt 2.
- Erziehungsfragen im Behandlungsgang versicherungspflichtiger Kranker, Gebhardt, CrippledChild 5.
- Grundsätze einer neuzeitl. Körperbehindertenfürsorge, Wistinghausen, PommWohlBl. 2.

The Orthopaedic Problem of the Crippled Child, Crego, CrippledChild 5.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

- D. Arzneipflanzenanbau i. d. Heil- u. Pflegeanstalten u. Hospitälern d. Reichshauptstadt u. seine Bedeutung im Rahmen d. Vierjahresplanes, Golder, ZgesKrankhW. 4.
D. dt. Arzt als Betriebsarzt, Bockhacker, DÄrztBl. 9.
D. dt. Arzt als Gesundheitsführer, Bockhacker, DÄrztBl. 7.
D. Rheumatismus als Volksgesundheitsfeind Nummer 1, Amtsbl d. LVA Württ. 1.
D. ärztl. Betreuung d. Rekruten, Müller, DÄrztBl. 3.
D. Frage d. Infektionskrankheiten i. d. Fürsorgearbeit, m. bes. Rücksicht auf Masern, Schiller, Anya-és Cscesemöyédalem 2.
D. Krankenanstalten in Bayern i. d. Jahren 1935 u. 1936, Krug, ZBayerStatLandA. 4.
D. Kreis-Heil- u. Pflegeanstalten u. ihre Beteiligung n. Alter u. Geschlecht 1935 u. 1936, ZBayerStatLandA. 4.
Erholungsfürsorge, Gattermann, DZÖffVersuVolkswohlf. 12.
Moderner Krankenhausbau, Stürzenacker, ZgesKrankhW. 4.
Prophylaktische Maßnahmen z. Bek. d. Zahn- u. Kieferkrankheiten, Häupl, RevGesundhW. 2.
Querschnitt d. d. Heilkunde d. Gegenwart. Engelen, MedWelt 6.
Rheumatismus u. Krankenhaus, DZÖffVersuVolkswohlf. 2.
Volksgesundheitspflege u. Diätetik, Prüfer, ÖffGesD. 21.
Wichtiges z. Frage d. Kariesentstehung u. -verhütung, Proell, ZahnÄrztMitt. 9.

Ausland

- The Five-Year Curriculum in Nursing, I. The Degree Program in Nursing, II. Selection of Students and the Fields of Specialization, III. Minutes of the Sectional Meeting on the Five Year Curriculum in Nursing, Hospital Progress 1.
Le Service Social de L'Hopital de Mustapha, Lemaire, RevHygMédSoc. 1.
Unser Krankenpflegewesen, Jirasek, RevGesundhW. 2.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

- D. Kampf g. d. Säuglingssterblichkeit, Ärztblf-Berlin 7.
D. Frühgeborenenfürsorge, Klein, RevGesundhW. 2.
D. Säuglingssterblichkeit u. ihre Ursachen im Dt. Reiche, Baland, DÄrztbl. 7.

Ausland

- Angaben zu d. Bedeutung v. kleinen Gebäranstalten, Anya-és Cscesemöyédalem 2.

D. Möglichkeit d. Verminderung d. Säuglingssterblichkeit in Ungarn, Foltényi, Anya-és Cscesem yödelem 2.

Staatl. Aktion z. Bekämpfung d. Rachitis, Vesely, RevGesundhW. 2.

Jugendgesundheit

- D. Vitamine im Schulunterricht, Neubert, GesuErz. 2.
D. Statistik d. Schulgesundheitspflege im Dt. Reich, Pohlen, GesuErz. 2.

Ausland

Ü. d. heutigen Stand d. Schulhygiene im Ausland, Sieveking, GesuErz. 2.

Tbc.-Fürsorge

- D. Arbeit d. Schwestern i. d. Tuberkulose-Heilanstalten, Kayser-Petersen, DtSchwester 2.
Früherfassung d. Lungentuberkulose, Griesbach, MüMedWochenschr. 8.
D. Maßnahmen z. Verhütung d. Tuberkuloseansteckung i. d. Schulen, Denker, RGesundBl. 6.

Alkoholkrankenfürsorge

- Alkohol u. Schülerleistung, Johannsen, AdWacht 1.
Alkohol u. Verkehrssicherheit, Dahlgren, ForschzAlkoholf. 6.
Alkoholismus u. Alkoholverbrechen in auswärtigen Strafrechtsreformen, Steinwallner, Alkoholfrage 1/2.
Alkoholmißbrauch u. Drittes Reich, Conser, Adwacht 1.
D. Kampf g. d. Alkoholgefahren in Deutschland 1936/37, Gläß, ForschzAlkoholf. 6.
Entwicklung u. Steuerung d. Bierverbrauchs in Deutschland, AdWacht 1.
Influence of fiscal measures in alcohol consumption, Englund, ForschzAlkoholf. 6.

Rauschgiftbekämpfung

- Schlafmittelmißbrauch, Knospe, ZRFachd-Heb. 3.
Zusammenarbeit d. Gau- u. Kreisarbeitsgemeinschaften f. Rauschgiftbekämpfung m. d. Kriminalpolizei, Thomas, ZRFachd-Heb. 3.

Krebskrankenfürsorge

- D. Kampf g. d. Krebs u. d. öffentl. Gesundheitsamt, Bundt, ÖffGesD. 21.
D. Hamburger Krebskrankenfürsorge in ihrer Bedeutung f. ärztl. Praxis u. Wissenschaft, Sieveking, MedWelt 8.
D. Krebssterblichkeit in einigen dt. Großstädten seit d. Jahrhundertwende, Haubold, RGesundBl. 8.
D. Organisation d. Krebsbekämpfung i. d. einzelnen Ländern, DÄrztBl. 8.
Krebsentstehung u. Allergie, Hager, MedWelt 8.

Krebskrankenstatistik in Mecklenburg, Lasch, Blome, DÄrztBl. 6.
Krebskrankheit u. Vererbung, Würth, Dt-Schwester 12.
Vereinheitlichung d. durch d. Reichsausschuß f. Krebsbek. durchgef. Krebskrankenerhebung, Meyer, MedWelt 7.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Bekämpfung d. Syphilis als Aufgabe d. Krankenversicherung, Rosenbaum, DZöfVersuVolksWohl. 2.
D. Kampf g. d. Geschlechtskrankheiten, Dornedden, DÄrztBl. 3.
D. Kampf g. d. Geschlechtskrankheiten, Kreuzer, BldWpfl.iWürtt. 2.
D. Organisation d. Geschlechtskrankenfürsorge i. Württ., Ohngemach, BldWpfl.iWürtt. 2.
Ü. d. Erfahrungen m. d. TBR. n. Chediak in einem ländl. Gesundheitsamt u. ü d. Bedeutung d. Luesausbreitung auch f. ländl. Bezirke, Peretti, ÖffGesD. 21.

Sozialversicherung

Allgemeines

Änderung d. Leistungen durch d. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Künstler, BlÖffFürs. 2.
Artisten u. Sozialversicherung, Funke, IkrankK. 4.
Aufzutauende Sozialversicherungsrenten, Dt-Volkswirtsch. 6.
Berechnung d. Beiträge f. Weiterversicherte u. Versicherungsberechtigte, Enge, ArbVersorgung 6.
D. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Grünwald, IkrankK. 2.
D. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Kadgihn, VolksZgesSozVers. 1.
D. Zeitschriftenwesen d. dt. Sozialversicherung, Steinhoff, IkrankK. 4.
D. Ahndung v. Verstößen g. d. Sozialversicherungspflichtigen n. d. Ehrengerichtsordnung d. gewerbl. Wirtschaft, Biskup, IkrankK. 1.
D. dt. Sozialversicherung 1936, Reichsversicherung 1.
D. Finanzen d. Sozialversicherung Anfang 1938, Strebel, OkrankK. 2.
D. finanzielle Entwicklung d. dt. Sozialversicherung, DWirtschZ. 5.
D. Kranken-, Angestellten- u. Arbeitslosenversicherungspflicht d. Artisten, d. selbständigen Lehrer u. Erzieher, Grünwald, ArbVersorg. 4.
D. Mitarbeit d. Ärzteschaft b. d. Sozialgesetzgebung, DZöfVersuVolksWohl. 12.
D. Neuregelung d. Anwartschaftsrechts i. d. Invaliden- u. Angestelltenversicherung, Malkewitz, VolksZgesSozVers. 4.
D. Niederschlagungsbegriff im Sozialversicherungsrecht, Gebhardt, ArbVersorg. 35.
D. örtliche Auskunfts-tätigkeit d. Versicherungsämter (§ 37 RVO.) b. einer Neugestaltung d. Versicherungsbehörden, Kempe, DInvVers. 2.

D. Rechtskraft d. Entscheidungen n. d. RVO., Lang, VolksZgesSozVers. 1.
D. zweite Novelle z. gewerbl. Sozialversicherungsgesetz, Fischer, VersArchiv 6.
25 Jahre Versicherungsbehörden in Bayern, Eichelsbacher, BlÖffFürs. 1.
Gesetz ü. d. Versicherung d. Artisten vom 13. 1. 1938, Reichsversicherung 1.
Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung vom 21. 12. 1937, Reichsversicherung 1.
N. Aufgaben f. d. Auskunfts-erteilung i. d. Sozialversicherung, Dersch, ArbVersorg. 5.
Neuere Tendenzen i. d. Privatversicherung u. d. Einfluß d. staatl. Gesetzgebung, Szücs, VersArchiv 6.
Sozialversicherung während d. Tätigkeit im D.R.K., Brunn, ArbVersorg. 7.
Verbesserungen i. d. Rentenversicherung, Gerl, BlindWelt 2.
Z. Auslegung d. § 29 Abs. 1 RVO., Malkewitz, ArbVersorg. 5.
Z. Frage d. Bemessung d. Sozialbeiträge, Steimle, ZfdgesVersWissensch. 1.
Z. Versicherungspflicht v. Hausmädchen u. hauswirtschaftl. Lehrlingen in gemeinnützigen Anstalten, Schubert, SozVersB. 3.

Krankenversicherung

Änderungen d. Höhe d. Krankengeldes Arbeitsloser während eines laufenden Versicherungsfalles, Lieske, VolksZgesSozVers. 3.
Aussteuerung u. Vertrauensarzt, Bofinger, VertArztuKrankK. 12.
Berufsunfähigkeit als Voraussetzung d. Arbeitsunfähigkeit i. d. Krankenversicherung, Weiß, BkrankK. 3.
Bestimmung d. voraussichtl. Zeitpunktes d. Entbindung i. d. Kassenpraxis, Oldemeyer, BkrankK. 4.
D. Gesetz ü. d. Versicherung d. Artisten, Fuisting, OkrankK. 4.
D. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung u. d. Krankenversicherung, insbes. d. Krankenversicherung d. Angestellten in knappschaftl. Betrieben, Bogs, ErsK. 2.
D. Aufgaben d. Beirats, Weinberger, IkrankK. 2.
D. Aussteuerung nach § 183 RVO., Hartung, VolksZgesSozVers. 4.
D. Beendigung d. Ersatzkassenmitgliedschaft d. Berufswechsel, Bode, VolksZgesSozVers. 4.
D. Entwicklung d. Rechts d. Ersatzkassen i. d. Jahren 1936/1937, Stolt, ErsK. 1.
D. freiwillige Weiterversicherung nach AVG. § 21, Bruno, IkrankK. 4.
D. Fünfte VO. ü. d. Zulassung d. Zahnärzte u. Dentisten z. Tätigkeit b. d. Krankenkassen, Fuisting, ArbVersorgung 6.
D. gesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1936, ZahnÄrztMitt. 7.
D. Jahresabschluß d. Angestellten-Krankenkassen im Jahre 1936, ErsK. 23.
D. Krankheitsstatistik u. ihre Bedeutung f. d. Heiltätigkeit u. Krankheitsverhütung i. d. Sozialversicherung, Hahn, OstSozVers. 2.

D. künftige dt. Hausarzt u. seine Bedeutung f. d. Sozialversicherung, Schnatenberg, VolksZgesSozVers. 3.

D. Pflichtkrankenkassen im Dezember u. im Jahre 1937, WirtschuStat. 3.

D. Prüfung d. Angestellten-Ersatzkassen, Hauelsen, ArbVersorg. 7.

D. vorläufigen Satzungen d. Reichsverbände d. Krankenkassen, Küppers, SozVersB. 26.

D. Vorschriften ü. d. Errichtung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung u. Schließung v. Landkrankenkassen, Stenzel, LKrankK. 5.

D. Zulassung z. ärztl. Tätigkeit b. d. Ersatzkassen ab 1. 1. 1938, Hechtbauer, ErsK. 1.

D. Zulassungsordnung f. Zahnärzte u. Dentisten, Klein, OKrankK. 5/6.

Ergebnisse d. Krankenkassenmitgliederstatistik im vierten Vierteljahr 1937 u. im Durchschnitt d. Jahres 1937, RABl. 6.

Ersatzanspruch d. Krankenkassen u. Wegeunfälle, Turban, OKrankK. 6.

Krankenhausbehandlung nach § 184 d. RVO. u. vertrauensärztl. Begutachtung, Panick, VertArztuKrankK. 12.

Mitglieder- u. Familienwochenhilfe, Anders, IkrankK. 4.

Neuordnung d. Verbandswesens d. Krankenversicherung im Dt. Reich, Koban, VersArchiv 6.

Niederschlagung v. Beiträgen z. Krankenversicherung, Voges, OKrankK. 6.

Probleme d. vertrauensärztl. Dienstes d. Krankenversicherung, Kühne, ÄrztblBerl. 3.

Statist. Betrachtungen z. Krankenhausverweildauer, Vaternahm, VertArztuKrankK. 2.

Unfallbegutachtung u. Krankenkassen, Oldemeyer, VertArztuKrankK. 12.

Verbindung v. Arbeitsbuchanzeigen u. Krankenkassenmeldungen, Richter, OKrankK. 6.

Verkauf v. Krankenkassenheimen u. d. Preisstoppverordnung, Heinze, OKrankK. 4.

Vorschläge z. Beseitigung v. Frühschäden auf Grund statistischer Beobachtungen, Engelsmann, VertArztuKrankK. 2.

Wann ist d. Unfruchtbarkeit v. Hausfrauen Krankheit im Sinne d. RVO.? Grünwald, ErsK. 23.

Z. Begriff d. Krankheit im versicherungsrechtl. Sinne, Eckhardt, ÖfGesD. 21.

Z. Frage d. Aussteuerung i. d. Krankenversicherung b. Ersatzkassen, Jaeger, ErsK. 2.

Zwangsvollstreckung u. Widerspruch Dritter, Fischer, OKrankK. 6.

Angestelltenversicherung

D. dt. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte im Jahre 1936, Czerny, ÖstSozVers. 12.

25 Jahre Angestelltenversicherung, Gaber, SozVersB. 3.

25 Jahre Angestelltenversicherung, Dersch, ZfdgesVersWissensch. 1.

Welche Rente erhalte ich a. d. Angestelltenversicherung? Schlomann, VolksZgesSozVers. 3.

Invalidenversicherung

Anwartschaft, Wartezeit, Hinterbliebenenrenten u. Kinderzuschuß i. d. Invalidenversicherung n. d. Gesetz v. 21. 12. 1937, Bothe, ArbVersorg. 4.

D. Befreiung d. Ruhegehaltsempfänger v. d. Invalidenversicherungspflicht, Steinhoff, D-InvVers. 3.

D. Lage d. Invalidenversicherung n. d. Verkündung d. Gesetzes ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Heinze, DInvVers. 3.

Erlöschen d. Anwartschaft auf Rente aus d. IV. durch Ver schulden d. Einzugsstelle (§ 1447 RVO.), Bothe, DInvVers. 2.

Gewährung und Entziehung v. Waisenrenten u. Kinderzuschüssen aus d. Versicherung d. Mutter, Fix, DInvVers. 2.

Z. Entscheidung d. RVAmts vom 10. 7. 1936. Ruhen d. Invalidenrente neben: Unfallrente § 1274 Abs. 5 RVO., Malkewitz, DInvVers. 2.

Z. Rentenversicherung d. Poliere, Werkmeister usw., DInvVers. 3.

Unfallversicherung

Betriebs sport u. Unfallversicherung, Scheufele, ArbVersorg. 35.

D. Lungenkrebs als Berufskrankheit, Löwy, RevGesundhW. 2.

D. Verschuldensbegriff i. d. Unfallversicherung, Lauterbach, OKrankK. 5/6.

D. Weg nach u. v. d. Arbeitsstätte, Bode, OKrankK. 4.

D. Frage d. Aufstellung v. Weltstatistiken f. Arbeitsunfälle a. d. XI. Intern. Versicherungs-Kongreß in Paris 1937, Gütling, DZÖffVersuVolksWohlf. 12.

D. Haftung f. Unfälle infolge schlechter Straßenbeschaffenheit, Weigelt, BerufsGenossensch. 1.

D. Reichsunfallversicherung im Jahre 1936, Wicke, BerufsGenossensch. 3/4.

D. Tätigkeit d. Arbeitsschutzwalter d. DAF. u. d. Unfallvertrauensmanns a. d. Gebiet d. Unfallverhütung, RStWirtschFrdfrWPfl. 11.

D. Unfallfürsorge n. d. Dt. Beamten gesetz u. d. Ansprüche d. Beamten aus privaten Versicherungsverträgen, Maury, RVBl. 6.

D. Unfallversicherung d. Deutschen Roten Kreuzes, Weiß, BerufsGenossensch. 1.

Förderung d. Unfallverhütung d. Ermäßigung (bzw. Erhöhung) d. berufsgenossensch. Mitgliedsbeitrages, Freymann, SozVersB. 3.

Heimarbeiter u. Hausgewerbetreibende i. d. Unfallversicherung, Lettmann, SozPrax. 3.

Umgestaltung d. Rechtsverhältnisses zw. Berufsgenossenschaft u. Krankenkasse d. Versagung d. Schadenersatzes b. Wegeunfällen, Bültmann, ArbVersorg. 7.

Unfallversicherung u. Teilnahme an polit. Schulungsveranstaltungen, Kompas 4.

Welche Ansprüche hat d. Beamte aus Anlaß eines Dienstunfalles? Lünstroth, Berl-KommMitt. 1.

Z. Frage d. Unfallversicherung v. Betriebsveranstaltungen, Lauterbach, BerufsGenossensch. 3.

Knappschaftsversicherung.

- D. knappschaftl. Pensionsversicherung n. d. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Thielmann, ArbVersorg. 4.
Was bringt d. Gesetz ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 f. d. Bergmann? Jakob, SozVersB. 3.

Ausland

- Aktuelle Fragen d. Pensionsversicherung, Rella, ÖstSozVers. 2.
Analisi Giuridica dell'Assicurazione Sociale, AssicurazSoc. 6.
Ärzte u. Gesundheitswesen i. d. Sozialversicherung, Buxbaum, ÖstSozVers. 12.
D. Selbstmord i. d. Sozialversicherung d. Auslandes, Schuchardt, VertArztuKrankK. 2.
D. Entwicklung d. gewerbl. Sozialversicherung im ersten Halbjahr 1937, ÖstSozVers. 11.
D. Ergebnisse d. Krankenversicherung in Norwegen, Claußen, OKrankK. 5.
D. Fürsorge f. im Saarlande wohnende Unfall-Rentenberechtigte d. elsäß-lothring. Sozialversicherung, Wagner, SozVersB. 26.
D. Probleme a. d. Gebiete d. Kapitalanlage d. Sozialversicherungen a. Grund d. Tätigkeit d. polnischen Sozialversicherungen, DZÖffVersuVolksWohlf. 2.
D. Notwendigkeit d. obligatorischen Sozialversicherung d. Land- u. Forstarbeiter, ÖstSozVers. 12.
D. Sozialversicherung i. d. Balkanländern, Augustin, DZÖffVersuVolksWohlf. 2.
D. Sozialversicherung i. d. Randstaaten, Augustin, DZÖffVersuVolksWohlf. 9.
D. Sozialversicherung i. d. Schweiz, Augustin, DZÖffVersuVolksWohlf. 12.
D. wichtigsten Änderungen d. II. Novelle z. GSVG. hinsichtlich d. Arbeiterkrankenversicherung, Ambrosi, ÖstSozVers. 2.
D. II. Novelle z. GSVG., Seligo, ÖstSozVers. 1.

Il Problema delle Assicurazioni Sociali in Argentina, AssicurazSoc. 6.

Kassenarztrecht in Österreich, DZÖffVersuVolksWohlf. 12.

L'Assicurazione degli Studenti Universitari Contro le Malattie, AssicurazSoc. 6.

La Tutela delle Lavoratrici nelle Assicurazioni Sociali dei Paesi Industriali, AssicurazSoc. 6.

Le Assicurazioni Sociali nei Paesi Bassi AssicurazSoc. 6.

Scheduling of Industrial Diseases, Morgan, IndWelfare 2.

Ü. d. Ergebnisse d. Unfallstatistik f. d. Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1935, Victorin, ÖstSozVers. 11.

Z. Begriff d. Unfalles i. d. Sozialversicherung, Spaun, ÖstSozVers. 11.

Zwei Jahre Sozialversicherung in USA., Paul, OKrankK. 5.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. Berufsordnung f. d. dt. Ärzte u. d. Amtsarzt, Leonhardt, ÖffGesD. 21.

Nachschulungslehrgang f. Hebammen in Säuglingspflege u. -ernährung, Strunz, ÖffGesD. 21.

Notwendige Voraussetzungen f. d. Wohnverhältnisse b. Anstaltspersonal, Pohlenz, ZgesKrankhW. 4.

V. neuen dt. Schwesterndienst, Hilgenfeldt, Rheinprov. 2.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

D. Grenzlandbüchereiwesen i. d. Rheinprov.. Reuter, Rheinprov. 2.

D. Neuordnung d. gemeindl. Volksbüchereiwesens, Zimmermann, NSGem. 4.

Ausland

Community Centres and Leisure, Miller, IndWelfare 2.